4°
Bavar.
3059
c/4

4° Bavar. 3059 c/4

8°

Digitized by Google

<36617717420018

<36617717420018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

A
Frei

Vierter Jahrgang

1806.

Würzburg,

im Intelligenz-Comtoir.

Wbgd/68/132

Digitized by Google

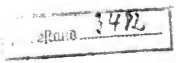

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

1tes Stück. Samstag den 11. Januar 1806.

Proclamation.

Da durch die Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß das Ansehen und die Würde des Herrschers in Baiern seinen alten Glanz und seine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volkes und zum Flor des Landes wieder erreicht; so wird der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, als König von Baiern, und allen dazu gehörigen Ländern hiemit feyerlich ausgerufen, und dieses seinen Völkern allenthalben kund und zu wissen gemacht.

Lange und glücklich lebe Maximilian Joseph, unser allergnädigster König! Lange und glücklich lebe Caroline, unsere allergnädigste Königinn!

So geschehen und verkündet in der königlichen Haupt- und ResidenzStadt München am ersten Tage des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Sechs.

Bekanntmachungen.

(Die Fortsetzung des Würzburger Regierungsblatts betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

In dem 54. Stück des fränkischen Regierungsblattes vorigen Jahrganges ist zwar bekannt gemacht worden, daß dieses Blatt mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres aufhören, und die landesherrlichen Verordnungen und Bekanntmachungen ꝛc. künftig in dem allgemeinen officiellen Regierungsblatte für die churpfalzbaierischen Gesammtstaaten, welches in der Hauptstadt München erscheint, eingerückt werden sollten; indessen sind solche Verhältnisse eingetreten, welche es nothwendig machen, daß das Regierungsblatt für das Fürstenthum Würzburg in derselben zweckmäßigen Art, wie es bisher erschienen ist, fortgesetzet, und von allen Stellen, Aemtern, Gemeinden ꝛc. nach den in Nro VII. des Regierungsblattes Jahrg. 1803 enthaltenen Bestimmungen angeschaffet und gesammelt werde: jedoch schränket sich dasselbe nicht mehr zugleich auch auf das Fürstenthum Bamberg, so wie auf die vormaligen Reichsstädte Rothenburg und Schweinfurt sammt ihrem Gebiete, sondern lediglich auf das diesseitige Fürstenthum ein.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 6. Januar 1806.

Churfürstl. Landesdirection.

Gr. v. Thürheim, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

(Die Aufhebung der Getreidsperre im Würzburg. betr.)

Im Namen
Seiner Königlichen Majestät
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem diejenigen Ursachen, welche die Anordnung der Getreidsperre veranlaßt haben, nach dermalen hergestelltem Friedensstande gänzlich aufhören; so wird der Getreidhandel in der Provinz Würzburg wieder frey gegeben.

Würzburg den 8. Januar 1806.

Königl. GeneralLandCommissariat.
Gr. v. Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Sterbfall des Pfarrers zu Burghausen betr.)

Die Pfarrey zu Burghausen im Landgerichte Arnstein ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg den 27. December 1805.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waldbrunn betr.)

Die Schulstelle zu Waldbrunn ist durch den Todesfall des Schullehrers Erhard Joseph Stumpf erledigt worden.

Würzburg den 30. December 1805.

(Fortsetzung der in Nro55. des Aggsblatts v. J. abgebrochenen Instruction für das Straßen- und Wasserbau Personale)

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. höchst genehmigte Dienstes Instruction für die Straßenbau Ingenieurs und auch Wegemeister.

§. 1. Der Straßenbau Ingenieur oder Wegemeister erhält eine Dienstes Instruction für die Wegemacher, und die am 16. Aug. d. J. erlassene Straßenbau Polizey Verordnung zu dem Ende, um auf deren Befolgung genau zu wachen, und er wird deßwegen verantwortlich gemacht. Auch ist in den Waldungen darauf zu halten, daß dieselben nach den bestehenden Mandaten zu 15 Schritt von den Seiten der Straße ausgehauen, oder licht erhalten werden. Er muß jene Wegemachers Instruction in Gegenwart eines Obmannes den Wegemachern alle Jahre, und bey dem Antritt einmal vorlesen, und von dem Wegemacher ein Handgelübd abnehmen. Hiebey ist ihnen zugleich ihre monatliche Bezahlung, und auch dasjenige, was ihnen sonst noch als Gratification zukommt, bekannt zu machen.

§. 2. Der Wegemeister soll, außer an den Sonn- und gesetzmäßigen Feyertagen, den ihm anvertrauten Straßenbezirk fleißig begehen, und nur dann zu Hause arbeiten, wenn er Wochenzettel, oder Rapports, oder Bauanschläge zu verfassen hat.

§. 3. Damit die Inspection und Direction alle drey Monate ersehe, was er auf der Straße angeordnet hat, so soll er das amtliche Journal, wovon er Exemplarien erhält, ausfüllen, an die Inspectionen einsenden, und zwar vom ersten Jänner künftigen Jahres angefangen.

§. 4. Da, wo die Straßen über vier Zoll auf die Klafter steigen, muß wo möglich nach und nach dahin gearbeitet werden, daß sie sanfter gezogen, die Vertiefungen erhöhet, oder neue Wendungen gemacht werden. Der Bug der Straßenwendungen soll bey Gebirgs Straßen thunlichst horizontal gelegt, und zwey- bis viermal so breit als die Straße gemacht werden, damit es dem Zugviehe leichter sey, die Lasten bergauf zu ziehen.

§. 5. Er soll der Mitte seines Straßenbezirks so nahe als möglich wohnen, und die Wochenzettel der Hülfsarbeiter, so wie jene der Fuhren, kurz alle Nachweisungen von Ausgaben, welche auf dessen District vorfallen, führen.

Da, wo mehrere Arbeiter beschäftigt sind, hat er sich selbst einzufinden, und die Arbeiten so einzuleiten, daß die Ausgaben den Absichten

Digitized by Google

entsprechen. Hiezu ist vorzüglich erforderlich, daß nur kräftige und robuste Leute zur Arbeit gewählet werden.

Kann derselbe nicht immer bey den Arbeitern stehen, so müssen die Wegemacher als Vorarbeiter zugleich von ihm autorisirt seyn, seine Stelle als Aufseher zu vertreten, und die Faulenzer ihm anzeigen, damit ihnen an Lohn eingehalten werde

§ 6. Er muß dafür Sorge tragen, daß die Wegemacher und Arbeiter mit guten die Arbeit erleichternden Werkzeugen versehen werden.

Die Räder der Schubkarren sollen wenigstens 21 bis 22 baierische Zoll im Durchmesser halten, und 1 1/2 bis 1 3/4 Cubikschuh fassen.

a) Die Rothhacken müssen vorne 6 — 7 Zoll breit seyn. b) Die Krampen sollen drey Pfund wiegen, an der einen Seite vier Zoll breit, an der andern spitzig, und etwa 16 — 18 Zoll lang, folglich eine Breit- und Spitzhaue zugleich seyn. c) Auch müssen Wippkarren für einen, andere für zwey Mann angeschafft werden, damit ein Mann 3 1/2 Cubikfuß Kies bequem ziehe. d) Die Räder der erstern sollen 3 Schuh 4 Zoll, der letztern 4 Schuh im Durchmesser halten. e) Wippkarren, die von einem Pferde gezogen werden, erhalten sechs Schuh hohe Räder, und mögen 18 Cubikschuh fassen. Alle drey Gattungen sind in Baiern von dem geheimen CentralWasser- und StraßenbauBureau eingeführt. Die zum Werfen der Erde und des Kieses erforderlichen Schaufeln müssen hohl, und so beschaffen seyn, wie sie in der practischen Anleitung zum Straßenbau aufgezeichnet sind. f) Zum Steinbrechen werden Steinbohrer, Brechstangen, u. d. gl. gebraucht. g) Die Steinschlegel sollen 4 bis 6 Pfund schwer, und auf der einen Seite 1/4 Zoll scharf seyn, und elastische Stiele, das ist, Stiele von Haselholz haben.

Durch solche Werkzeuge werden Tausende erspart, und die Kräfte der Menschen und des Zugviehes zweckmäßig benutzt; wo hingegen mit schlechten Werkzeugen große Summen vergeudet werden. Daß das Werkzeug, welches den Wegemachern gegeben wird, von denselben und auf ihre Kosten gut erhalten werde, darauf hat der Ingenieur oder Wegemeister zu sehen.

§. 7. Alle zwey Monate erstattet er an die Inspection einen kurzen Rapport über den Fortgang des Straßen- und Brückenbaues, so wie auch über die Hindernisse, welche demselben entgegen stehen, und wie solche zu heben sind.

§. 8. Wenn ein Wegemacher seine Schuldigkeit nicht thut, so muß deßwegen gleich die Anzeige geschehen, und kann ihn der Ingenieur oder Wegemeister der Fortsetzung seines Dienstes überheben, den Sold durch Anzeige an das Rentamt sperren, bis der Inspector ihn entläßt, und einen andern anstellt. Uebersieht derselbe aber die Uebertretungen des Wegemachers; so ist er eben so strafbar, und wird von ihm Ersatz des Schadens geleistet, oder er wird, bey boshaften Vergehungen, von der Inspection suspendirt, und von der Direction, wenn er Wegemeister, von dem Chef des geheimen CentralBureau oder dem GeneralLandesCommissariate, wenn er Ingenieur ist, entlassen. Das erstemal soll jedoch ein Vergehen, worauf nicht gleich die Entlassung folgen kann, mit Versetzung auf einen beschwerlichern District bestraft werden; das zweytemal aber eine Untersuchung gemacht werden; und auf den dritten Fall die Entlassung unausweichlich seyn.

§. 9. Alle kleine Beschädigungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern läßt derselbe sogleich vornehmen, und macht nachher die Anzeige. Sind sie von Bedeutung, so muß davon der Inspection der Anschlag berichtlich übergeben werden.

§. 10. Auch beym SchneeAusschaufeln hat er sich thätig zu verwenden, und die Ortschaften anzuweisen, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thun, sich an die Landgerichte zu wenden,

Digitized by Google

im Fall solche dessen Wohnort näher, als die Inspection sind.

§. 11. Alle hölzerne Brücken und Durchlässe sollen, um sie lange zu erhalten, erst mit trockenem Pferdemist, der das Holz gegen Fäulniß schützt, 2 bis 4 Zoll hoch, und dann mit Kies beschüttet werden. Jedoch müssen vorher die verdorbenen Brückenhölzer gegen neue vertauscht seyn.

§. 12. Alles alte Holz, Eisen u. d. gl. muß dem einschlägigen Rentamte verkauft, als Notiz bey den Rechnungen angeführt werden.

§. 13. Wenn sich Fälle von besonderer Art, und die in dieser oder des Wegemachers Instruction nicht enthalten sind, ereignen, so ist sich hierüber bey der Inspection anzufragen.

§. 14. Entdeckt er vortheilhafte Kieshaufen oder Steinbrüche, und läßt solche öffnen, so erhält er gleichfalls eine Belohnung. Uebrigens hat er darauf zu sehen, daß die Steinbrüche und Kiesgruben regelmäßig bearbeitet werden, und die Erde, der Mergel und Sand erst abgehoben wird, auch das Materiale überhaupt von diesen Theilen gesäubert, und nur bey feuchter Witterung von den Vorrathshäusern, zur Ausfüllung der Geleise und Löcher oder auf die Straße gefahren oder verbreitet werde. Die Kiesgruben und Steinbrüche müssen so weit von der Straße entfernt werden, daß dieselben nicht einstürzen, oder für den Reisenden der Straße sehr nahe gefährliche Vertiefungen entstehen. Aus solchen Steinbrüchen und Kiesgruben, die bey häufigem Regen mit Wasser angefüllet werden, muß das Material bey trockener Witterung bey Zeiten gefördert werden. Wo dieß nicht geschieht, taugen die Aufseher und Wegemacher nicht viel.

§. 15. Er muß auch das beyliegende gedruckte Verzeichniß von den vorhandenen Steinbrüchen und Kiesgruben auf dem Locale ausfüllen, so wie auch beyliegende Beschreibung der Straßen und Brücken machen. Beydes muß stets mit Sorgfalt nachgeführt, und dem Nachfolger übergeben werden.

§. 16. Die ratificirten EtatsAnschläge, die ihm von der Inspection mitgetheilt werden, darf er nicht überschreiten; es sey denn, daß Natureregnisse, als Wolkenbrüche u. s. w. eintreten, welche eine größere Ausgabe und schnelle Hülfe erheischen.

§. 17. Was nun die Auszahlung der Fuhr- und Taglöhner, so wie der MaterialLieferungen und Werkzeuge anbetrifft; so müssen die von ihm geführten Conti und Wochenzettel an das einschlägige Rentamt übersendet werden, damit die Handwerker, Fuhrleute und Taglöhner von demselben das Geld empfangen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

IIIes Stück. Dinstag den 21. Januar 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Eidesleistung der Anwälte in die Seele ihrer Principalen betr.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

In Erwägung, daß die durch den baierischen GerichtsCodex Kap. 13. §. 1. 2do in der Regel gestattete Eidesleistung der Anwälte in die Seele ihrer Principalen, nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen, und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer, die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt, und in weiterer Erwägung, daß die Parteyen gewöhnlich von der GerichtsBehörde nicht so weit entfernt sind, daß die persönliche Erscheinung vor derselben viele Kosten verursachen kann, so wie in endlicher Erwägung, daß bey größerer Entfernung oder reeller Verhinderung der Parteyen, die persönliche Eidesablegung vor den untern Gerichten aus besonderm Auftrage, und bey auswärtigen durch Requisitorialien an ihre competente Gerichtsstellen, gar leicht gepflogen werden kann, finden Wir Uns bewogen, die obige Verfügung des GerichtsCodex dahin zu modificiren:

„daß der Eid in der Regel, wo nicht vor der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen solchen durch einen Anwalt in seines Principalen Seele schwören zu lassen, für zulässig befunden, oder dieses von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Partey persönlich abgeschworen werden solle."

Ihr werdet euch in vorkommenden Fällen nach dieser gesetzlichen Bestimmung schuldigst zu achten wissen. München am 11. Jänner 1806.

Max. Joseph.

Fr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Flad.

An das königl. Hofgericht zu Würzburg also ergangen.

(Reise- und UrlaubsGesuche der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die nachstehende höchstlandesherrliche Verordnung wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht.

Würzburg den 8. Januar 1806.

Königliche Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch neuerliche Beyspiele willkührlicher und eigenmächtiger Entfernungen der Staatsdiener von ihren Posten und ohne vorgängige Erlaubniß unternommener Reisen nach Unserm Hoflager die mißfällige Ueberzeugung erhalten, daß Unsere rücksichtlich der Reisebewilligungen der Staatsdiener bestehenden Verordnungen nicht mit der gehörigen Genauigkeit befolgt werden.

Wir machen euch daher wiederholt auf diese Verordnung, und namentlich auf die neueste vom 5. März 1804 aufmerksam, und befehlen euch auf derselben pflichtmäßige Beobachtung strenge zu wachen.

Zugleich wollen Wir zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, und um jeder willkührlichen Interpretation auszuweichen, hiedurch erklären, daß die §. 2. der erwähnten Verordnung für die Reisebewilligungen der Räthe und des Kanzley-Personals vorgeschriebene Modalität sich allerdings auch von jenen der Collegial-Directoren verstehe.

Wir versehen Uns von allen Unsern Staatsdienern, besonders aber von den Vorständen der Collegien, daß sie fernere Verletzung dieser für die Erhaltung der Ordnung im Dienste so wesentlichen Normen um so sorgfältiger zu vermeiden bedacht seyn werden, als Wir im entgegen gesetzten Falle Uns in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden würden, solche an den Uebertretern ernstlich zu ahnden.

München den 19. December 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die Freyzügigkeit mit Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nachstehende von Seiner Königlichen Majestät erlassene gnädigste Entschließung wird hiemit allgemein bekannt gemacht. Würzburg am 10. Januar 1806.

Königl. Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf den Antrag des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zum Besten des freyen Verkehrs unter Unsern beyderseitigen Unterthanen Uns bewogen gefunden haben, eine allgemeine wechselseitige Freyzügigkeit zwischen Unsern sämmtlichen alten und neuen Provinzen und den Besitzungen des gedachten Herrn Fürsten festzusetzen; so theilen Wir euch in der Anlage die Bestimmungen des desfallsigen Vertrages zu dem Ende mit, daß ihr in vorkommenden Fällen euch darnach achten, und auf derselben gleichmäßige Beobachtung von Seite der Schwarzburg-Sonderhausischen Behörden aufmerksam seyn sollet. München am 28. December 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Digitized by Google

Freyzügigkeits Vertrag
Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern und Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Schwarzburg Sondershausen

I.

Soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und des Herrn Fürsten von Schwarzburg Sondershausen Durchlaucht eine wechselseitige Freyzügigkeit dergestalt bestehen, daß von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den andern durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freygeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühr mehr erhoben werde.

II.

Hiernach hören alle Bezüge, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen, gänzlich auf; jedoch soll den Ständen oder Corporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn, bis hierüber allgemeine Normen die Aufhebung festsetzen.

III.

Von dieser Befreyung sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche ohne landesherrliche Bewilligung auswandern, gegen welche die deshalb bestehenden Strafgesetze um so mehr wirkend bleiben, als die Freyzügigkeit ihrer Natur nach sich nicht auf die Personen, sondern nur auf das Vermögen bezieht.

IV.

Aus eben diesem Grundsatze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche der Militärpflichtigkeit unterworfen sind, und die dazu bestimmten Jahre noch nicht zurück gelegt haben, die in den pfalzbaierischen Staaten dermalen auf 185 fl. festgesetzte Redimirungs Summe eingehebet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten werde.

(Das Kaminfeger Wesen betr.)

Im Namen
Seiner Königlichen Majestät
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die frühere Abänderung des Würzburgischen Territorialumfangs, so wie die hierauf erfolgte Organisation der Landgerichte haben die Verhältnisse der für die Kaminkehrer ehemals bestimmten Districte ganz aufgelöset. Es gebricht daher oft an der nöthigen Hülfe bey Feuersgefahren, besonders auf dem flachen Lande, da die meisten Kaminkehrer zweckwidrig in der Hauptstadt wohnen. Auch der Nahrungsstand von mehrern derselben ist nicht gesichert, daher sie sich der Erfüllung ihrer Dienstpflichten nicht mit dem erforderlichen Eifer unterziehen können.

In Erwägung der Gefahren, welche aus diesem zerrütteten Zustande entspringen, verordnet die königliche Landesdirection:

1) Zur Meister Annahme in die Zunft der Kaminfeger wird künftig eine Prüfung über die Kenntnisse des Supplicanten, welche die Polizeydirection zu Würzburg veranstaltet, erfordert.
2) Jeder Kaminkehrer Meister hat einen bestimmten District zur Verrichtung der Arbeit, welchen er nicht überschreiten, oder ohne Erlaubniß der Landespolizey Stelle abändern darf. Eben so wenig steht einem Hauseigenthümer desselben eine eigenmächtige Abänderung des Kaminkehrers zu.
3) Das Fegen muß im ganzen Lande viermal im Jahre, und zwar in den Monaten Januar, April, September und November geschehen. Bey Bäckern, Schreinern und Wirthen, welche ihre Schlöthe stäts gebrauchen, geschieht die Reinigung derselben alle 4 Wochen.
4) Hauseigenthümer, welche dem Kaminkehrer ein Hinderniß entgegen setzen, sollen nebst Er-

Digitized by Google

legung einer Strafe von 10 Rthlr. zur Gestattung des Fegens executiv angehalten werden; und gleiche Strafe erlegt der Kaminkehrer, welcher die schuldige Anzeige unterläßt, so wie er auch für den allenfalls entspringenden Schaden zu haften hat.

5) Der Lohn wird dahin regulirt, daß von jedem Schlothe 4 kr. zu bezahlen sind, mit Ausnahme der Gebäude der Hauptstadt, so wie der herrschaftlichen und Pfarr-Häuser auf dem Lande, für welche die bisher bestimmten 10 kr. vom Schlothe beybehalten werden.

6) Den KaminkehrerLohn erhebt die Ortsobrigkeit vierteljährig von den Hauseigenthümern, und verabreicht denselben ohne Abzug und Annahme irgend eines Geschenkes an den bestimmten Kaminkehrer-Meister.

7) Alle PrivatAccorde über den KaminkehrerLohn sind verboten, und die bisher abgeschlossenen werden hiedurch für die Zukunft ungültig erklärt.

8) Die Visitation geschieht von den 2 obrigkeitlich aufgestellten Visitatoren jährlich einmal nach Vorschrift ihrer Instruction. Sie werden von der LandespolizeyStelle aus der Zunft der Kaminfeger bestimmt, treten jedoch mit Aufgebung des Handwerks ganz aus dem Zunftverbande, erstatten ihre Berichte jedesmal nach der Visitation an die Ortsobrigkeit, und erhalten dafür aus der GemeindCasse einmal den halben FegerLohn; wobey sich aber königliche Landesdirection vorbehält, falls deren zwey nicht hinreichend seyn sollten, einen Dritten aufzustellen, ohne daß den Ersteren ein Anspruch auf Schadloshaltung zusteht. Ihren Witwen wird die Fortsezung des Handwerks in den Districten der neu eintretenden Visitatoren gestattet.

9) In Hinsicht der Beobachtung sowohl dieser als der vorhergehenden Verordnungen über die Fegung der Kamine bleiben die Hauseigenthümer mit Vorbehalt ihres Regresses an die Beständner verantwortlich.

10) Die Bestimmung der Visitatoren, so wie die Eintheilung der Districte für die Kaminkehrer enthält das nachfolgende Verzeichniß. Jeder Meister ist schuldig, den ihm angewiesenen District binnen 4 Wochen zu beziehen, und an dem Orte, wo sich der LandgerichtsSitz befindet, zu wohnen. — Uebrigens behalten alle frühere Verordnungen und Instructionen über das KaminfegerWesen, in so weit sie hiedurch nicht abgeändert sind, ihre volle Gültigkeit, und soll für deren Vollzug von jeder Polizey-Behörde pflichtmäßige Sorge getragen werden.

Würzburg den 10. Januar 1806.

Königl. Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

Feuer Visitatoren.

1) Für die obere Hälfte des Landes: Carl Germann, zu Mellerichstadt.
2) Für die untere Hälfte: Anton Fürst, zu Ochsenfurt.

Districte der Kaminkehrer.

1) Die eine Hälfte der Stadt und des Landgerichts diesseits d. M.: Matthäus Streit.
2) Die andere Hälfte und das Landgericht jenseits: Burcard Magisteis.
3) Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt: Andreas Mez.
4) Ochsenfurt, Röttingen, Dettelbach: Georg Anton Neubauer.
5) Kitzingen und Volkach: Paul Fürst.
6) Königshofen, Münnerstadt, Neustadt: Gottfried Rathgeber.
7) Mellerichstadt, Fladungen, Hilders: Adam Füßmann.
8) Ebrach und Gerolzhofen: Johann Nosty.

Digitized by Google

9) Karlſtadt, Gemünden, Homburg: Melchior Schmidt.
10) Kiſſingen und Biſchofsheim: Margaretha Guitly.
11) Werneck: Adam Hanf.
12) Arnſtein und Euerdorf: Weismantels Witwe.

Ausſchreibung
an ſämmtliche Landgerichte der Provinz Würzburg.

(Die Betreibung und Einſendung der weltlichen und geiſtlichen milden Stiftungs-Rechnungen für das Rechnungs-Jahr 1804/5 betr.)

Im Namen
Seiner Königlichen Majeſtät
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet der Termin zu Stellung und Einſendung aller ſowohl weltlichen als geiſtlichen milden Stiftungs-Rechnungen von 1804/5 ſchon lange verſtrichen iſt; ſo ſind doch ſehr wenige der Rechnungen bis gegenwärtig eingeſendet worden. Es erhalten daher die Landgerichte den Auftrag, den ſämmtlichen Verwaltern und Pflegern der in ihrem Gerichtsbezirke vorhandenen Stiftungen ohne Ausnahme ſogleich zu bedeuten, daß ſie erwähnte Rechnungen innerhalb 14 Tagen verfertigen, und bey dem Landgerichte der weitern Einſendung wegen zu unterzeichneter Stelle übergeben ſollen; widrigen Falls ſie ermächtigt ſeyn, die ſämmtlichen Rechnungsführer executive hiezu anzuhalten.

Eben ſo und unter der nämlichen Zielfriſt haben der hieſige Stadt-Verwaltungs-Rath und alle andere hier befindliche Stiftungs-Verwalter und Pfleger ihre noch ausſtändige Rechnungen einzureichen, oder die Zuſchickung eigener Boten auf ihre Koſten zu gewärtigen. Würzburg den 10 Jan 1806.

Königl. Landesdirection.
Bayard.
Colſen, Secretär.

Bekanntmachung.

(Fortſetzung der Inſtructionen für das Straßen- und Waſſerbau-Perſonale.)

§. 18. Ueber die vorgenommenen Bauarbeiten erſtattet derſelbe alle Monate kurz gefaßte Rapporte mit Aufſtellung der von den Rentämtern dafür geleiſteten Zahlungen, und zwar nach folgenden Rubriken.

a) Benennung und Länge der Straßenſtrecke, worauf gearbeitet worden in Klaftern. Hiebey muß bemerkt werden, ob die Herſtellung oder Unterhaltung geſchehe

a) mit Bruchſteinen
b) mit Kies
c) oder durch Pflaſterung und Steine

} mit Beyſetzung des Verbrauchten in Cubikfuß

d) Kiesbeyfuhr, wie viel beygeführt in Haufen, jeden zu Zubikfuß, und wie viel verräthig, was der Cubikfuß koſtet. e) Beyſchaffung von andern ſonſtigen Baumaterialien. f) Gräbenräumung, Länge in Klaftern und Anzahl der gebrauchten Fuhren; — wie hoch die Fuhr, das Klafter der geräumten Gräben zu ſtehen kommt. g) Straßenbrücken und Durchläſſe, Geländer, Gemäuer aller Art, alles, was hieran hergeſtellt oder unterhalten worden, mit Bemerkung des Koſtenaufwandes. h) Wegemacher. Wie viel in der Arbeit, deren Fleiß und Betragen, auch deren Bezahlung. i) Hülfsarbeiter oder Taglöhner auf Bauplätzen oder Materialgruben; ihre Anzahl, Fleiß, und die darauf erlaufenen Ausgaben. k) Beygeſchaffte Werkzeuge und Geräthſchaften. l) Grundentſchädigungen. m) Eigene in Verdienſt gebrachte Diäten, belegt mit dem Journal. Dieſe müſſen vor der Auszahlung durch die Inſpection vidirt werden; ſie paſſiren alsdann nur bey einer Entfernung von 4 Stunden und darüber vom Wohnorte. n) Schreibmaterialien und ſonſtige Ausgaben.

Digitized by Google

Unter Wiederherstellung wird nämlich verstanden, wenn die Straße ihre Wölbung oder den Abhang an die Seiten verloren hat. Unter Unterhaltung, wenn sie ihre Wölbung noch besitzt.

Uebrigens hat aber der Wegemeister jede andere, auch nicht unter obige Rubrik passirende Arbeit und andere Gegenstände immer mit Bemerkung der darauf erlaufenen Ausgaben der Inspection anzuzeigen. Jedoch müssen allemal die Bauobjecte oder die Straßennummern, an denen gearbeitet wurde, auf dem Rücken des Conti oder Wochenzettels bezeichnet werden. Wenn außerordentliche Ereignisse vorfallen, so muß er die deßwegen zu machenden Vorkehrungen sogleich der Inspection anzeigen, und sich mit dem nächsten Rentamte benehmen.

§. 19. Sollen Kiesgruben oder Steinbrüche auf eines Privaten Grundstück eröffnet werden, so zeigt er dieß dem Landgerichte an, welches den District sogleich abschätzen läßt. Ist dieses aber säumig, so hat er das Recht, drey Wochen nach der Anzeige die Grube oder den Bruch anzufangen, und muß sodann das Landgericht dem Privaten zu dessen Entschädigung verhelfen. Dieser aber hat kein Recht, die Eröffnung des Bruches oder der Grube zu versagen; denn die Straßen sind eine öffentliche Anstalt, welche mit den möglichst geringsten Kosten gut unterhalten werden müssen.

Auf die Erhaltung der längs den Straßen stehenden Nummerpfähle, wornach die Straßen in Achtelstunden, das ist in 264$\frac{64}{100}$ Klafter, baierisches Maß, eingetheilt sind, so wie der bestehenden Alleen hat derselbe zu wachen, die ausgegangenen Bäume sogleich wieder durch starke Pflänzlinge ersetzen zu lassen. Sollte ihm auch in Zukunft aufgetragen werden, auf die für den Faschinenbau bestimmten Holzbezirke Nachsicht zu pflegen, so hat er sich derselben zu unterziehen.

§. 20. Den Ingenieurs und Wegemeistern wird noch aufgetragen, sich mit den neuesten Schriften, welche über den Straßenbau erschienen sind, bekannt zu machen; in ihren Berichten Deutlichkeit und Bestimmtheit zu verbinden, und da, wo das Local speziell dargestellt werden muß, solches in Charten und Nivellements zu bringen; auch die Bauanschläge von den minder wichtigen Bauobjecten zu verfassen.

Ihren Vorgesetzten müssen sie pünctlichst und ohne alle Widerrede Folge leisten.

Schließlich wird hiemit verordnet, daß die wirklich angestellten Ingenieurs und Wegemeister nach der vorgeschriebenen Uniformirung bey Geschäften sich kleiden müssen.

Im October 1805.

Churfürstl. geheimes Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wiebeking,
Churpfalzbaierischer geheimer Rath.

von Grimmeißen,
Churfürstl. Rath und geheimer Secretär.

Vorstehende Instruction erhält der von Seiten dieser Straßen- Bau-Direction.

Ich gelobe diese Instruction in allen ihren Puncten zu erfüllen, und auf die Befolgung der Dienstobliegenheit der Wegemacher und übrigen Arbeiter zu wachen.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wegemacher.

§. 1. Der Wegemacher soll täglich, außer an den Sonn- und gesetzmäßigen Feyertagen, bey jeder Witterung, so lange an der Straße oder zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung, wie auch zur Erzeugung des Materiale, arbeiten, als die Arbeitsstunden des Landmannes dauern; auch an den Samstagen nicht kürzere Zeit, als an den Wochentagen. Nur bey besondern Verhinderungsfällen darf er für sich und auf seine

Digitized by Google

Kosten mit Bewilligung des Inspectors oder Wegemeisters einen tüchtigen Arbeiter stellen.

§. 2. Damit derselbe von der Straße ab stets beobachtet werden möge, so soll er nicht in jenen Kiesgruben oder Steinbrüchen, in denen er nicht von der Straße ab gesehen werden kann, ausgenommen in Gegenwart des Wegemeisters, arbeiten.

§ 3. Wenn derselbe, oder ein für ihn tüchtig nach §. 1. gestellter Arbeiter von seinen Vorgesetzten nicht auf der Straße, oder in den Materialgruben, oder bey andern Dienstgeschäften während den Arbeitsstunden getroffen wird; so soll er das erstemal 20 kr., das zweytemal 25 kr., und so stets 5 kr. mehr bis 1 fl. 5 kr. für das zehntemal an das Rentamt, welches die Strafe verrechnet, erlegen; dann aber seines Dienstes beym zehntenmal entlassen werden, wodurch alle mögliche Nachsicht erschöpft wird.

§. 4. Er soll alle Geleise zuziehen, das Materiale einräumen, und, wo möglich, auch an der Abräumung der Bankets, und wean er ein Maurer ist, an den Stützmauern und steinernen Durchlässen Ausbesserung vornehmen. Ist er ein Zimmermann, so soll ihm obliegen, die hölzernen Geländer und Durchlässe bey Zeiten, wo nicht gänzlich herstellen, doch ausbessern zu lassen.

§. 5. Dessen Werkzeuge, die ihm auf Kosten der Casse angeschafft werden, sollen gut beschaffen seyn, und er muß sie in gutem Stande auf seine Kosten erhalten. Werden ihm nicht tüchtige Werkzeuge gegeben, so hat er das Recht, solches bey der Inspection vorzuzeigen, wenn diese die Straßen bereiset.

§. 6. Mit den ihm im Herbste und Frühjahre beygegebenen Hülfsarbeitern muß er da, wo die Straße über das ihr nahe gelegene Erdreich erhoben liegt, in dem Falle die Bankets abheben, wenn sie höher als die Mitte der Straße sind; denn sie sollen bey Straßen, deren Breite 16 Schuh ist, 5 1/2 Zoll, bey solchen, die 22 Schuh breit sind, 8 Zoll, und bey 26 Schuh breiten 10 Zoll niedriger als die Mitte der Straße liegen, damit diese eine Wölbung erhält. Ist diese Vorschrift vollzogen, so wird das Wasser nach den Seitengräben abfließen, und das Materiale nicht im Wasser zerrieben werden.

§. 7. Straßen, welche längs Anhöhen oder Bergen gehen, sollen nach der Anhöhe zu geneigt seyn, je breiter sie sind, desto mehr, nämlich 2 1/2, 4 bis 5 Zoll, damit die Stützmauern und Böschungen vom Wasser verschont bleiben; die Fuhrwerke gegen Umwerfen gesichert sind, und das Wasser von der Straße in den der Straße nahe liegenden Graben ablaufe. Dieses soll der Wegemacher mit den ihm beyzugebenden Hülfsarbeitern an den alten Straßen nach und nach bewerkstelligen, wenigstens nicht gegen diese gegebene Regel Arbeiten machen oder machen lassen.

§. 8. Zur Beförderung des Wasserabflusses muß weder auf den Bankets und am Rande derselben, noch in den Gräben, Strauchwerk, Disteln und hohes Unkraut geduldet werden, auch am Rande der Bankets kein Gras hervor stehen, welches den Ablauf des Wassers nach den Gräben hindert.

§. 9. Die sogenannten Rasten, welche auch das Wasser in die Gräben führen, müssen genau quer über die Straße, und nicht schräge angelegt werden, weil in solchen schräge gehenden Rasten die Fuhrwerke starke Stöße erhalten, und öfters zerbrechen. Zur Bequemlichkeit derselben müssen auch die Rasten eine sanfte und weite Mulde formiren, und, wo es thunlich ist, gepflastert seyn.

§ 10. Der Wegemacher muß dahin arbeiten, daß die Straße trocken werde, folglich für die Ableitung des Wassers in die Gräben, und mittels Durchlässe Sorge tragen. Es müssen daher jene rein und tief, diese offen gehalten werden; in hinreichender Menge vorhanden, und weit genug seyn.

Die Straßengräben sollen entweder in Senkgruben oder in andere Feldgräben und Bäche abfließen. Nie darf aber von den Feldern oder

Digitized by Google

von den Häuſern, Hausplätzen oder Gärten das Waſſer auf die Straße geführt werden, wogegen die vom 16. Auguſt angeordnete Straßenbaupolizey Maß und Ziel ſetzt.

§. 11. Wo ein Grundbau beſteht, muß derſelbe nie vom Deckmateriale entblößt, damit die Steine desſelben nicht abgeſchliffen werden. Sind aber einige Wand- oder Rabatſteine ausgefahren, ſo muß der Wegemacher gleich andere einſetzen.

§. 12. Da, wo die Straße gegen die angrenzenden Grundſtücke tief liegt, muß ſie nach und nach erhöhet; und iſt ſie zu ſchmal, ſo muß ſie nach und nach erweitert werden, welches mittels Abnahme der Bankets, Abziehung des Schlammes, Anſchüttung desjenigen mit Kies vermiſchten und trockenen, nicht aber lehmigten oder fetten Erdreichs, welches oberhalb dem Kies in den Gruben liegt, geſchehen kann. Letzteres ſoll jedoch nur bey ſehr tief liegenden Straßen, und wo der Kies zur Ausfüllung herzuholen zu koſtbar iſt, geſchehen.

§. 13. Das Material, welches auf die Straßen gebracht wird, ſoll von Erde, Mergel, feinem Sande und Lehmtheilen, mittels Wurfgittern gereinigt ſeyn; eine Arbeit, die bey trockener Witterung geſchehen muß.

§. 14. Befinden ſich große Steine in der Kiesgrube, ſo müſſen dieſelben erſt zur Größe eines Hühnereyes, und wenn der Kies weich iſt, etwas größer zerſchlagen werden, ehe man ſie auf die Straße wirft; auf alle Fälle kommen dieſelben unten, und das feine Material oben zu liegen. Reine Flußkieſel und harte Steine ſind ſtets die beſten zum Deckmateriale, und den weichen vorzuziehen.

§. 15. Alle einzelne große Steine müſſen von der Straße aufgeleſen, und in Haufen geſammelt, dann zerſchlagen werden, weil ſie ſonſt Schlaglöcher und Gruben machen.

§. 16. Die Bruchſteine ſollen, je nachdem ſie hart ſind, kleiner zerſchlagen werden, und ſoll der eiſerne Schlegel an der einen Seite einen Viertels Zoll ſcharfe Kante haben, und wenigſtens 4 Pfund ſchwer ſeyn.

§. 17. Bevor die Straße mit Deckmateriale beſchüttet wird, ſoll dieſelbe von Erde und Schlamm gereinigt ſeyn, welches Abziehen zur Erſparung der Arbeit bey naſſer Witterung mittels hölzerner Krücken, oder wenn der Schlamm zähe iſt, mit der Rotthacke, die auch zum Abheben der Bankets und zum Scarpiren der Grabenwände gebraucht wird, geſchehen muß.

§. 18. Nur bey feuchter Witterung, alſo vorzüglich im Frühling und Herbſte, ſollen zur Erleichterung der Arbeit die Bankets abgehoben, und die Straßen mit Materiale beſchüttet werden. Wenn dieß während eines trockenen Sommers oder bey anhaltend trockener Witterung geſchieht, ſo ſollen die darauf gelegten Koſten von dem Wegemacher, und nach Befund von dem Wegemeiſter, ja ſelbſt der Inſpection erſetzt werden.

(Die Fortſetzung folgt)

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

IIItes Stück. Montag den 27. Januar 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die FamilienStipendien und deren Vergebung betr.)

Im Namen
Seiner Königlichen Majestät
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Auf einen unterthänigsten AnfrageBericht des churfürstlichen Hofgerichts zu Bamberg:

„ob die Verwaltung und Vergebung der PrivatFamilienStipendien zum Geschäfte der LandesAdministrativ- oder JustizStellen gehöre?"

haben Seine Churfürstl. Durchlaucht unterm 20. December vorigen Jahres zu reskribiren geruhet:

„Da Höchstdieselben den Landesdirectionen, als den obersten ProvinzialAdministrativStellen die Verwaltung sämmtlicher milden Stiftungen ohne Unterschied, aus welchem Vermögen sie ursprünglich entstanden seyn möchten, übertragen hätten, so könne keinem Anstand unterliegen, daß auch die Verwaltung der FamilienStipendien und ihre Vergebung nach der Verordnung des Stifters zum Ressort der Landesdirectionen gehöre, und nur dann erst die LandesJustizStellen sich einmischen können, wenn über dergleichen Stipendien streitige Fragen entstehen, welche zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung sich eignen."

Diese höchste DirectivEntschließung wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 15. Januar 1806.

Königliche Landesdirection.
Bayard.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Rentämter der Provinz Würzburg.

(Die nähere Bestimmung wegen Erhebung des Bruto ProCents betr.)

Aus Veranlassung einer von dem Rentbeamten zu Gerolzhofen anher gestellten Anfrage wird wegen Erhebung des Bruto ProCents die nähere Bestimmung dahin ertheilt, daß diese Gehalts-Zulage von allen nach den Positionen des RechnungsSchematismus zur wirklichen Einnahme und Verrechnung kommenden StaatsGefällen bewilligt seyn solle, woraus sich die natürliche Folge ergiebt, daß von solchen Geldern, welche nur commissionsweise für die Provinzial HauptCasse oder andere Stellen erhoben und eingesendet werden, als z. B. von AerarialActivCapitalien und Zinsen, Kirchen- und milden StiftungsCapitalien, Erlöse aus verkauften Realitäten, rückständigen Judenschutz- und ExtraGeldern u. s. w. durchaus keine Bruto ProCente Statt finden können.

Digitized by Google

Hiernach haben sich sämmtliche Rentbeamten zu achten. Würzburg den 19. Januar 1806.

Königl. baier. GeneralLandCommissariat, als ProvinzialEtatsCuratel.

Gr. v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Aerzte und Wundärzte des Fürstenthums Würzburg.

(Die unverzügliche Anzeige der geschehenen Verwundungen bey den betreffenden Justizstellen betr.)

Im Namen
Seiner Königlichen Majestät
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Ueber unten bemerkten Gegenstand ist zwar bereits unterm 15. Februar 1787 eine Landesverordnung erlassen worden, welche aber nach ihren Worten nicht für sämmtliche Aerzte und auf alle Verwundungen ausgedehnt zu seyn scheinet, und wirklich auch nicht allgemein befolgt wurde.

Gleichwohl ist es Thatsache, daß zur Entdeckung der Verbrecher die alsbaldige Anzeige der Verwundungen bey den UntersuchungsBehörden das Meiste beytrage.

Alle in dem Fürstenthume Würzburg practicirende Aerzte und Wundärzte ohne Unterschied, selbst die in den öffentlichen Anstalten wie z. B. in dem Juliusspitale angestellten nicht ausgenommen, werden daher, wie es ihre Pflichten ohne dieß mit sich bringen, nachdrucksamst, und bey Vermeidung willkührlicher, jedoch nach der Größe der Fahrläßigkeit oder des wider Vermuthen etwa eintretenden Vorsatzes zu bestimmenden Strafe angewiesen, so oft ihnen ein Verwundeter, dessen Wunden nicht eine offenbar unsträfliche Veranlassung haben, zur Behandlung übergeben wird, die Anzeige davon dahier bey dem Stadtgerichte, und auf dem Lande bey dem betreffenden Landgerichte ungesäumt auf verläßige Art zu machen. Würzburg den 17. Januar 1806.

Königl. Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anstellung des mathematischen Lehrers David Güth als Oberförster zu Schweinfurt betr.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Königl. Majestät von Baiern dem Lehrer der Ebracher ForstAnstalt David Güth die erledigte Oberförsterey Schweinfurt zu verleihen allergnädigst geruhet haben. Würzburg den 17. Januar 1806.

Königl. baier. GeneralLandCommissariat, als ProvinzialEtatsCuratel.

Gr. v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Anstellung des Oberförsters Martin als ForstInspector in der Provinz Würzburg betr.)

Seine Königl. Majestät von Baiern haben allergnädigst geruhet, dem vormaligen Oberförster Franz Martin zu Mindelheim in Schwaben eine ForstInspectorStelle in der fränkischen Provinz zu verleihen: welches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird. Würzburg den 18. Januar 1806.

Königl. baier. GeneralLandCommissariat, als ProvinzialEtatsCuratel.

Gr. v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Digitized by Google

(Den diesjährigen allgemeinen Ausschatzungs-Bericht des Landgerichtes Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern ꝛc. ꝛc.

Da das königliche Landgericht Kitzingen in dem verflossenen Jahre in Behandlung des dortigen Ausschatzungs-Wesens sich besonders ausgezeichnet hat, indem dasselbe zwölf ältere und neun neue Concurse, vermöge des mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Ortsvorstände belegten Ausschatzungs-Berichtes vom 7. Januar d. J., erledigte, unter welchen nur ein einziger durch Vergleich beseitigt worden ist; so hat sich das königliche Hofgericht bewogen gefunden, diesen ganz vorzüglichen Fleiß zum wohlverdienten Lobe des gedachten Landgerichtes hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Decretum Würzburg den 17. Januar 1806.

Königl. baierisches Hofgericht.
J. M. Seuffert.
Katzenberger.

(Fortsetzung der Instructionen für das Straßen- und Wasserbau-Personale.)

Es wird nämlich alsdann das Materiale unnützer Weise zu Staub zermalmet, woraus wieder Schlamm entsteht, mithin ist dasselbe verschleudert. Dann ist es auch dem Zugviehe nachtheilig, weil es die Hufe und Klauen desselben verdirbt, und den Widerstand der Fuhrwerke vermehrt. In dieser letzten Hinsicht sollen die Bergstraßen anfänglich nur zur Hälfte des Fahrbettes beschüttet werden, die andern Straßen nur 10 bis 18 Schuh, je nachdem sie schmal oder breit sind. Endlich kann bey trockenem Wetter die Straße von dem Kothe nicht anders, als mit zeitsplitternder Arbeit gereinigt werden, welches bey nasser Witterung leicht geschieht. Wird aber auf den harten Koth das Deckmaterial geschüttet, und tritt dann nasses Wetter ein, so wird jenes in die Höhe, d. i. auf der Straßen Oberfläche gefahren, und dieses in dem Schlamm, wie in einer Schmergelmasse, bald zerrieben. Es müssen daher blos die tiefen Geleise und Schlaglöcher bey trockener Witterung mit feinem und hartem Materiale eingefüllt werden. Ist dessen auf der Straße in den Aufwürfen längs den Geleisen eine hinreichende Quantität vorhanden, so muß keines von den Vorrathshaufen oder Kiesgruben genommen werden.

§. 19. Zur Unterhaltung der Straßen sind oftmals Vorrathshaufen von gutem und kleinem Materiale nothwendig, um die Gruben und Löcher, so wie die Geleise jederzeit auszufüllen. Liegen dieselben viele Monate an der Straße, so verwittert das Material. Es sollen daher bey Kiesstraßen alle 10, 20 bis 30 Klafter, je nachdem das Materiale weich, und die Straße stark befahren wird, ein solcher Vorrathshaufen im Frühling aufgefahren seyn, und alsdann nur daselbst fehlen, wo man zu jeder Stunde in der Nähe der Straße das Deckmateriale nehmen kann; folglich dürfen daselbst die Kiesgruben und Steinbrüche niemals mit Wasser angefüllt seyn.

§. 20. Jeder Kieshaufen, der zur Bedeckung der Straße angefahren wird, soll an der Grundfläche sieben baierische Schuh lang, drey breit, und zwey hoch seyn, folglich, wegen dem Abrollen des Kieses, 18 Cubikschuh enthalten.

Wo der Kies in der Nähe der Straße liegt, sind die eigentlichen Vorrathshaufen, welche des bequemen Ausweichens der Fuhrwerke wegen, bald rechts bald links an dem Fahrbette der Straße zu liegen kommen, wo möglich von dem Wegemacher anzufahren

§. 21. Dieser soll der Straße so nahe als thunlich Kiesgruben und Steinbrüche, jedoch ohne für das Fuhrwerk gefährliche Gruben zu verursachen, eröffnen, wenn das Materiale eben so gut ist, als dasjenige, welches in einer weitern Entfernung liegt. Auch muß der Ziegelschutt

Digitized by Google

von alten Gemäuern gebraucht werden; denn derselbe giebt eine feste und trockene Straße.

§. 22. Gegen die Grobheiten und Ahndungen derer, denen die Grundstücke, worauf solche Gruben und Brüche entdeckt werden, zustehen, wird ihn das Landgericht schützen; denn die Grundeigner werden jedesmal für den Boden eine Entschädigung, wie es landesüblich ist, erhalten.

§. 23. Wenn der Wegemacher der Straße nähere Kiesgruben und Steinbrüche, als die bestehenden, eröffnet, wodurch dem Straßenbau-Wesen ein besonderer Vortheil zugeht, so soll er nach dem Gutachten der Inspection eine Belohnung an Geld erhalten, oder dahin versetzt werden, wo er besser bezahlt wird.

§. 24. Die der Straße nahe liegenden Kiesgruben sollen erst von der Erd- und Sanddecke nach einem Viereck entblößt, und, wo möglich, alle Achtelstunden, und wenn noch näher, desto besser, angelegt werden. Gegenwärtig werden dieselben zum Nachtheile der Grundstücke sehr irregulär und steil ausgehoben; auch die Erddecke unterhöhlt, so daß dieselbe einstürzet, und sich dann mit dem in der Grube liegenden Materiale vereinigt. Dasselbe muß alsdann unnöthiger Weise mit bedeutenden Kosten durch Wurfgitter oder mit Erde und Sand vermischt auf die Straße geworfen werden, welches nicht seyn sollte.

§. 25. Stehen die Grundstücke, worin das Materiale genommen werden soll, einem Privatmanne zu, so muß dem Wegemeister zuerst die Anzeige gemacht werden, damit wegen der Entschädigung das Erforderliche eingeleitet werden möge.

§. 26. Ist die Straße bey Winterszeit mit Schnee angehäuft, so muß dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige vom Wegemacher gemacht werden, damit die Passage sogleich durch die Concurrenz von den Gemeinden geöffnet werde, und zwar nach der ganzen Breite der Straße. Daß die Gemeinden hiebey ihre Schuldigkeit thun, dafür hat jener Vorstand zu wachen, und sich, wenn es nöthig ist, an das Landgericht zu wenden. Er wird daher auch für die Ausführung und etwa erfolgte Stockung des Fuhrwesens verantwortlich gemacht. In diesem Betrachte soll jedem Landrichter ein Exemplar dieser Instruction mitgetheilt werden, damit die Ortsvorstände, Magistrate und Obmänner in die Kenntniß gesetzt seyen.

§. 27. Der Wegemacher soll darauf wachen, daß die vom 16. August von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht verordnete und ihm mitgetheilte Straßenbau-Polizey in Vollzug gesetzt werde, und hat die Uebertretungen dem Wegemeister sogleich anzuzeigen.

§. 28. Die Gewohnheit, sich mit den Vorübergehenden zu unterhalten, oder den Hut vor jedem Reisenden zu ziehen, wird untersagt; weil dieß nur die Arbeit stört. Ein anderes ist es, wenn Straßenbau-Vorgesetzte des Wegemachers kommen, deren Befehle derselbe, ohne alle Widerrede, zu vollziehen hat.

§. 29. Alle Beschädigungen der Straßen, Brücken, Durchlässe, Stützmauern, welche derselbe nicht ausbessern kann, müssen dem Wegemeister angezeigt werden. Wer die Achtelstunden-Steine oder Pfähle beschädigt, bezahlt nach der Straßenbau-Polizey 10 ßl Strafe. Entdeckt der Wegemacher den Thäter, so erhält er die Hälfte.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Samstag den 1. Februar 1806.

Königl. baierisches RegierungsAbtretungsPatent im Fürstenthum Würzburg.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König in Baiern, des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc.

In Folge des eilften Artikels des zwischen Seiner Römisch Oestreichischen Kaiserlichen und Königlichen Majestät, dann Seiner Französisch Kaiserlichen und Königlichen Majestät am 26ten December vorigen Jahres zu Preßburg abgeschlossenen Friedens gehet das von Uns und Unserm königlichen Hause, in Gemäßheit des ReichsdeputationsSchlusses vom 25ten Hornung 1803, zeither besessene Fürstenthum Würzburg an Seine Königliche Hoheit den Herrn Churfürsten Erzherzog Ferdinand über. Da nun der für die wirkliche Abtretung dieses Landes bedungene Termin eingetreten; so wollen Wir solches hierdurch Unsern bisher getreuen Lehenleuten, Dienern, MediatCorporationen, und sämmtlichen Unterthanen des erwähnten Fürstenthums eröffnen, und indem Wir sie der gegen Uns und Unser königliches Haus aufgehabten Lehens- Dienst- und UnterthansPflichten förmlich und feyerlich entbinden, auch damit an den neuen Regenten unbedingt verweisen, gereichet es Uns zur angenehmen Pflicht, die letzte Unserer RegierungsHandlungen in ersagtem Fürstenthume mit dankbarer Erkennung des Uns bewiesenen Gehorsams und der Versicherung zu beschließen, wie Wir desselben gesammten Einwohnern mit königlicher Huld und Gnade in andern Wegen beygethan zu bleiben jederzeit vermeinen.

Gegeben in Unserer königlichen Haupt- und Residenz Stadt München den ersten Februar Achtzehenhundert und Sechs, Unsers Reichs im ersten Jahre.

Max. Joseph. (L.S.)

Montgelas.

Digitized by Google

RegierungsAntrittsPatent des Herrn Churfürsten und Erzherzogs Ferdinand Königl. Hoheit.

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich, König zu Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen durch Gegenwärtiges:

Nachdem durch die Verfügungen des unter dem 26. December vorigen Jahres zu Preßburg geschlossenen, und am 1. des laufenden Monats in Wien ausgewechselten FriedensVertrags im 11. Artikel das Fürstenthum Würzburg von Seiner Majestät dem König in Baiern so, wie es an gedachte Se. Majestät durch den ReichsDeputationsRecess vom 25. Februar 1803 gekommen ist, an Unsers geliebtesten Herrn Bruders Erzherzogs Ferdinand Liebden mit allen Eigenthums- und HoheitsRechten, und unter der nämlichen Art auch unter den nämlichen Bedingungen abgetreten werden solle, wie Seine Liebden die Chur Salzburg besessen haben: und nachdem also auch für Uns, und Unser kais. und kais. königl. Haus die nämlichen HausGerechtsame auf gedachtes Fürstenthum übertragen werden, wie dieselben auf dem Herzogthum Salzburg gehaftet haben, hiernach es folglich nothwendig seyn will, von diesem Lande in Unsers Herrn Bruders und Unserm eigenen Namen den einstweiligen Besitz zu ergreifen; so haben Wir in Abwesenheit Unsers Herrn Bruders zum BesitznehmungsCommissär ernannt den Wohlgebornen lieben getreuen Johann Aloys Joseph ReichsFreyherrn von Hügel, Unsern wirklichen geheimen Rath, CoaCommissär bey der allgemeinen ReichsVersammlung, bevollmächtigten Minister bey dem fränkischen Kreis, und des königlich Ungarischen St. Stephans Ordens Großkreuz ꝛc. ernennen denselben auch hiemit, und ertheilen ihm die volle Gewalt, mit dem von königlich baierischer Seite zu ernennenden Commissär der LandesUebergabe halber sich zu benehmen, und alles dasjenige einzuleiten und vorzukehren, was zur Besorgung Unsers Herrn Bruders Liebden, und Unserer eigenen Gerechtsame erforderlich ist, versprechen sodann alles hiernach Verhandelte genehm zu halten, ohne Gefährde. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beygedruckten geheimen KanzleyInsiegels. Gegeben auf Unserm Schloß Hollitsch den 11. Jänner 1806.

Franz. (LS.)

J. Ph. Graf von Stadion.

Digitized by Google

Durch vorstehende Vollmacht berufen, von dem Fürstenthume Würzburg Besitz zu nehmen, ergreifet der Unterzeichnete Kraft dieses aus allerhöchstem und höchstem Auftrage den Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Churfürsten Erzherzogen Ferdinand friedensschlußmäßig zustehenden Besitz, wie hiemit geschieht, mit allen Eigenthums- und SouveränitätsRechten feyerlich und förmlich. Indem ich diese Handlung vollziehe, fühle ich mich von den freudigsten Empfindungen belebt, den wackern Bewohnern dieses Fürstenthums, welche sich von jeher durch treue Anhänglichkeit an ihre Regenten ausgezeichnet haben, ankündigen zu können, daß ihr neuer Landesherr Sich sobald als möglich selbst in ihre Mitte begeben wird, um sie Seiner landesväterlichen Zuneigung und jener milden Vorsorge für ihr Wohl zu versichern, welches Er auch Seinen frühern Unterthanen in geräuschloser Thätigkeit zu widmen gewohnt war, und dagegen von sämmtlichen Unterthanen, adeligen und nicht adeligen Landsassen und Vasallen, dann Bey- und Hintersassen ꝛc. ꝛc., und nicht minder von den Staatsdienern, Beamten, Magistraten der Städte, so wie von allen Einwohnern, wes Standes und Würde sie seyn mögen, den Eid der Treue und des Gehorsams als Erbhuldigung anzunehmen.

Bis zu dem nahen Augenblicke der feyerlichen Schließung dieses Bundes werden sämmtliche Classen von Einwohnern dieses Fürstenthums sich nicht minder beeifern, ihre UnterthanenTreue durch bereitwillige und schleunige Mitwirkung zu allen jenen Vorbereitungen und Anordnungen zu bewähren, welche ich aus höchstem Auftrage zu treffen in dem Falle seyn werde.

Insbesondere werden sämmtliche Staatsdiener sich der thätigen Fortsetzung ihres Berufes widmen, und dadurch sowohl den öffentlichen Dienst in allen Zweigen, als das ununterbrochene Wohl ihrer Mitbürger sichern. Alle Einwohner aber werden in der durch den XI. §. des Preßburger Friedens festgesetzten Uebertragung der Churwürde und Souveränität auf dieses Fürstenthum nicht blos den erhöhten Glanz ihres Vaterlandes, sondern auch die trostvolle Aussicht mit Freuden vernehmen, daß durch Concentrirung innerer Kraft unter dem Beystand und Segen des Allerhöchsten das ersetzt werde, was durch die in dem Reichsschlusse vom J. 1803 §§. 14. 18. 20. 25. angeordnete Trennung einiger GebietsTheile an Ausdehnung verloren gegangen ist. Sie werden darin vorzüglich das engere Band verehren, durch welches das Interesse des Landesherrn und der Unterhanen auf das innigste vereinigt und unzertrennlich gemacht wird; sie werden endlich in der allgemeinen Fürsorge, die deutschen Unterthanen näher um die Wohnsitze ihrer Regenten zu versammeln, die besondere Gnade der Vorsehung verehren, welche ihnen das schöne Loos beschieden hat, einen Regenten in ihrer Mitte zu haben, dessen angeerbte Tugenden schon in zwey andern Staaten Höchstdemselben die allgemeine Liebe und Verehrung erworben haben

Gegeben in der churfürstlichen Haupt- und ResidenzStadt Würzburg unter Vordrückung des Insiegels Seiner des Herrn Churfürsten und Erzherzogs Ferdinand Königlichen Hoheit.

(L.S.) Johann Aloys Joseph ReichsFreyherr von Hügel, des königlich Ungarischen St. Stephans Ordens GroßKreuz, Sr. Kais. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, ConCommissär bey der allgemeinen ReichsVersammlung, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey des Herrn Churfürsten Erzkanzlers Churfürstlichen Gnaden, und bey der fränkischen KreisVersammlung.

Digitized by Google

Publicandum.

(Die Ueberweisung des Fürstenthums Würzburg an des Herrn Churfürsten von Salzburg Königl. Hoheit betr.)

Bey der nunmehr erfolgenden friedensschlußmäßigen Uebernahme des Fürstenthums Würzburg an den bisherigen Herrn Churfürsten von Salzburg, Erzherzog Ferdinand königliche Hoheit, hat der Unterzeichnete von Seiner königlichen Majestät von Bayern ꝛc. seinem allergnädigsten Herrn, den besondern Auftrag erhalten, sämmtlichen in der Ueberweisung begriffenen Staatsdienern, die allerhöchste Zufriedenheit mit ihren bisher geleisteten treuen, eifrigen, und gemeinnützlichen Diensten, mit dem Beysatze zu erklären, daß es Allerhöchstdieselbe allerdings schwer empfanden, Sich, in Folge der inzwischen eingetretenen Ereignisse von ihnen trennen zu müssen.

Unterzeichneter entledigt sich dieses allerhöchsten Auftrags, welcher mit seinen persönlichen Gesinnungen auf das vollkommenste übereinstimmt, durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung, und hält sich überdies verpflichtet, bey dieser Gelegenheit seiner Seits, den sämmtlichen Collegien, Corporationen, und Beamten seinen aufrichtigsten und lebhaftesten Dank für diejenige Unterstützung, welche er in ihrem Beyrathe, Diensteifer, und in ihren eben so thätigen als redlichen Bemühungen stetshin gefunden hat, hiemit feyerlich zu erstatten.

Würzburg den 31. Januar 1806.

Königl. baierisches GeneralLandCommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Würzburger

Regierungsblatt.

Vtes Stück. Samstag den 15. Februar 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Veränderung mit dem PapierStempel betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach der nun erfolgten BesitzErgreifung Seiner Königlichen Hoheit kommt der Stempel Seiner Königlichen Majestät von Baiern bey den Ausfertigungen der sämmtlichen Administrativ- und JustizStellen außer Wirkung und Gebrauch. Da aber die StempelOrdnung selbst bis auf anderweite höchste Verfügung in ihrer Verbindlichkeit bleibt; so wird in Hinsicht der eingetretenen neuen Verhältnisse einstweilen folgendes verfügt:

1) Haben sich zwar die sämmtlichen Justiz- und AdministrativStellen so lange noch, bis die verschiedenen Stempel gestochen, und die sonstigen Erfordernisse angeschafft sind, des ungestempelten Papiers zu bedienen; die verordnungsmäßigen StempelGebühren sind aber von den Parteyen zu erheben, und der Betrag desselben ist oben auf folgende Weise: {Ein Gulden StempelGebühr} durch die Hand derjenigen, welche bisher die StempelGebühren zu erheben, und an das StempelAmt einzuschicken hatten, unter Beysetzung des AnfangsBuchstaben ihres Namens anmerken zu lassen, und an das provisorisch neu bestellte StempelAmt mit einem doppelten Verzeichnisse, wovon das eine quittirt zurückgehet, einzusenden. Damit aber auch

2) Jedermann nach Erforderniß den Stempel erhalten könne, so ist das StempelAmt angewiesen, auch sogleich alle Gattungen unter der Aufschrift: z.B. {Ein Gulden StempelGebühr Mx.} zum Verkaufe bereit zu halten.

3) Was noch in jedem Stadt- und Landgerichts-Bezirke von dem jetzt außer Gang gesetzten StempelPapier vorräthig ist, haben die Stadt- und Landgerichte in eigene Verzeichnisse aufzunehmen, und letztere, sobald möglich, hieher einzuschicken. Uebrigens und

4) nimmt die Verrechnung der StempelGebühren für Seine Königliche Hoheit mit dem 1ten dieses Monats ihren Anfang.

Würzburg den 6. Februar 1806.

Churfürstliche Landesdirection.

Klinger.

Colson, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Fortbestand der churfürstl. Landesdirection betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die churfürstliche Landesdirection angewiesen worden ist, ihre Geschäfte in der bisherigen Art bis auf anderweite Verordnung Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Churfürsten und Erzherzoges Ferdinand fortzusetzen, und ihre Entschließungen im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzoges Ferdinand Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc. zu erlassen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit der fernern Weisung bekannt gemacht, daß, nachdem Seine Excellenz der von Seiner Königlichen Hoheit bevollmächtigte Herr Commissär Freyherr von Hügel in die Stelle des vormaligen General-Land-Commissariates sowohl als solchen, als in seiner Eigenschaft als Provincial-Stats-Curatel, ohne jedoch die Namen dieser Stellen beyzubehalten, getreten sind, die dahin sonst zu erstattenden Berichte nunmehr und bis auf weitere Verordnung an gedachten bevollmächtigten Herrn Commissär einzubefördern seyen.

Würzburg den 3. Februar 1806.

Churfürstliche Landesdirection.

Klinger.

Schnetter, Secretär.

Weisung
an sämmtl. Landrichter und Rentbeamte.

(Die Juden-Leibzoll-Zeichen betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Beständner der Juden-Leibzoll-Zeichen machen die Anzeige, daß die Landgerichts- sowohl als die Rentbeamten den fremden und ritterschaftlichen Juden den freyen Zutritt in die Würzburgischen Lande gestatten, ohne von denselben die vorschriftmäßigen Kammerzeichen, noch den in Abgang eines Kammerzeichens schuldigen Leibzoll abzufordern.

Man findet daher nöthig, sämmtliche Beamte an die diesfalls erlassenen Verordnungen, und besonders jene vom 4. März 1785. zu erinnern, und sie für die pünctlichste Befolgung derselben besonders verantwortlich zu machen.

Die Rentbeamten haben alle Zollunternehmer deswegen schärfest anzuweisen.

Würzburg am 7. Februar 1806.

Churfürstl. Landesdirection.
Klinger.

Adelmann, Secretär.

Weisung
an sämmtl. Landgerichte und Rentbeamte.

(Den Einlauf der Papiere, welche vormals an das General-Land-Commissariat als Provincial-Stats-Curatel eingeschickt wurden, betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Von den churfürstlichen Landgerichten wurden bisher die monatlichen Berichte über die Sterb-

Digitized by Google

fälle der Pensionisten, dann von den churfürstlichen Rentämtern die Quartal- und übrigen Rechnungen, die monatlichen ManualExtracte, die Anzeige über eingelieferte Gelder, die Berichte über den Verkauf der Realitäten, der Früchte, u. s. w., dann die Anzeige über die BestandVerleihungen zum vormals bestandenen General-LandCommissariat als ProvinzialEtatsCuratel eingeschickt.

Da aber die allgemeinen Uebersichten über das Resultat dieser Berichte und Anzeigen, sodann die Rechnungen und ManualAuszüge von der unterzeichneten Stelle dem bevollmächtigten Herrn BesitzErgreifungsCommissär Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Churfürsten und Erzherzogs ohnedieß vorgelegt werden müssen; so wird in Gemäßheit der erlassenen hohen Weisung verordnet, daß künftig alle Berichte in den oben angezeigten Fällen an die churfürstliche Landesdirection erstattet werden sollen: wobey man sich zu dem Diensteifer der churfürstlichen Landrichter und Rentbeamten versteht, daß die Berichte pünctlich in der vorgeschriebenen Zeitfrist an die unterzeichnete Stelle einbefördert werden. Würzburg den 11. Februar 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.

P. J. Abelmann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarreyen Kitzingen und Marktheidenfeld betr.)

Die Pfarreyen Kitzingen und Marktheidenfeld sind durch das Ableben der bisherigen Pfarrer in Erledigung gekommen. Würzburg den 5. Februar 1806.

(Beschluß der Instructionen für das Straßen- und WasserbauPersonale.)

§. 30. Zur Winterszeit soll der Wegemacher den Wasserabfluß durch Aufhauung des Eises stets erhalten. Wenn nicht auf der Straße gearbeitet werden kann, sollen mehrere Wegemacher zusammen unter der Aufsicht des Wegemeisters auch außer ihrem Districte in Steinbrüchen und Kiesgruben arbeiten.

§. 31. Soll der Wegemacher so nahe als möglich in der Mitte seiner ihm angewiesenen Straßenstrecke wohnen, und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Um gegen die Grobheiten der Fuhrleute gesichert zu seyn, und von dem StraßenbauVorgesetzten beobachtet werden zu können, soll er seine mit einem Schilde versehene ihm abgereichte MontursJacke tragen, und überhaupt in ordentlicher Kleidung erscheinen.

§. 32. Diese Dienstobliegenheiten haben die Wegemacher genau zu beobachten, und bey Vernächläßigung ihrer Pflichten zu gewärtigen, daß sie von der Inspection, der Direction, oder von dem Chef des geheimen CentralBureau abgedankt und entlassen werden, wo sie dann auch keine Ansprüche auf Unterstützung haben.

§. 33. Damit die Ortsvorsteher von allem demjenigen unterrichtet seyn mögen, was einem Wegemacher obliegt; so ist denjenigen von größern Ortschaften von der Inspection ein Exemplar dieser Instruction, und der Straßenbau-Polizey gegen Schein mitzutheilen.

München im September 1805.

Churfürstl. geheimes CentralWasser- und StraßenbauBureau.

Wiebeking,
Churpfalzbaierischer geheimer Rath.

von Grimmeißen,
Churfürstl. Rath und geheimer Secretär.

Vorstehende Instruction erhält der Wegemacher
von Seiten der Inspection.

Ich
gelobe diese Dienstesobliegenheiten zu erfüllen.

Digitized by Google

Getreid Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 15. Februar 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mltr.	fl.	Bay.	Mltr.	fl.	Bay.	Mltr.	fl.	Bay		Mltr.
An Weizen	158	12	14	109	12	7	160	12	—	Weizen	427
An Korn	32	10	6	12	10	3	30	10	—	Korn	74
An Haber	—	—	—	9	11	3	—	—	—	Haber	9

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

VIIte Stück. Samstag den 15. März 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die wegen öffentlichen Abgaben zu veranstaltende Execution betr.(

Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermög Ausschreibens vom 8. November v. J. ist die executivische Eintreibung liquider öffentlicher Abgaben den Rentbeamten ohne Unterschied, ob die Execution auf das Mobilar- oder Immobilar-Vermögen der Debenten verhängt werde, zwar gestattet: allein bey dem Aufstriche liegender Grundstücke durch die Rentämter äussern sich besonders wegen der auf denselben etwa haftenden Ansprüche von Drittern viele Bedenklichkeiten, die theils auf die Kaufslustigen, und theils auf die etwaigen andern Ereditoren, sohin auch auf die Debenten, und am Ende selbst auf das allerhöchste Aerar so bedeutende nachtheilige Einwirkungen haben können, daß man zur Beseitigung derselben in diesem Betreffe zu verordnen sich veranlaßt hielt:

1) Das betreffende Rentamt hat die Execution auf das Mobilar-Vermögen des Debenten selbst vorzunehmen

2) Muß solche auf Immobilar-Vermögens-Stücke nach den vorhandenen Gesetzen ausgedehnt werden; so hat die administrirende Behörde zwar gleichfals zu bestimmen, welche Stücke zum Striche aufgelegt werden sollen; sonach aber die Justiz-Stelle, in deren Gerichts-Bezirke diese Grundstücke liegen, um die Versteigerung derselben zu requiriren.

3) Die Justiz-Stellen haben auf derley Requisitionen ohne allen Verzug und ohne die mindeste Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Forderung oder der Hülfs-Vollstreckung die Versteigerung vorzunehmen, in der diesfalls zu erlassenden Bekanntmachung zu bemerken, daß der Aufstrich in Gemäßheit der von dem Rentamte erkannten Execution und von demselben hierauf erlassenen Requisition geschehe; den Meistbietenden zur Erlegung des Kaufpreises bey dem Rentamte anzuweisen, und wenn diese Weisung befolgt ist, den Kaufbrief zu siegeln, und das Grundstück dem neuen Besitzer zuzuschreiben.

4) Haftet etwa auf einem auf diese Art zu veräussernden Grundstücke ein dingliches Recht eines Drittern; so muß natürlicher Weise von dem bey der Administrations-Behörde zu erlegenden Kaufschillinge so viel, als zur Deckung dieses Anspruches erfordert wird, vor allem zur Justizstelle überliefert werden.

5) Ergiebt sich endlich während der von den Rentämtern verhängten Hülfs-Vollstreckung ein Concurs gegen den Debenten; so muß die ganze Sache zwar dem betreffenden Concurs-Gerichte

Digitized by Google

ohne fernere Einmischung des Rentamtes überlassen; die rückständigen liquiden Abgaben aber müssen diesem von den ersten flüßig gewordenen Geldern aus der Masse, ohne alle Rücksicht, wie weit der Concurs gediehen sey, verabfolgt werden: wobey es sich jedoch

6) von selbst versteht, daß, wenn nach dem rechtskräftig gewordenen Locationsurtheile die Forderung der administrirenden Behörde entweder ganz oder zum Theile unbefriedigt bleibt, diese das zu viel Erhaltene ohne allen Aufenthalt zur Concurs-Masse zurück zu liefern habe.

Würzburg den 7ten März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.

Sartorius, Secretär.

(Die Einreichung der Appellationslibelle und Erweiterung der Appellationsfatalien betr.)

Des Herrn Churfürsten und Erzherzogs Ferdinand Königliche Hoheit haben vermittelst höchsten Rescripts vom 26. d. M. gnädigst zu verfügen geruhet:

1) Diejenigen Parteyen, welche gegen Erkenntnisse des churfürstl. Hofgerichts das Rechtsmittel der höhern Berufung einzulegen gedenken, sollen ihre Berufungslibelle innerhalb der gesetzten Frist von respective 30 und 60 Tagen verschlossen bey dem churfürstlichen Hofgerichte einreichen, woselbst dieselben bis zur Bildung einer obersten Justiz-Stelle aufzubewahren sind.

2) Den Parteyen, welche vom 1. Februar an die höhere Berufung gegen hofgerichtliche Erkenntnisse wegen des ihnen noch laufenden Appellationsfatale hätten ergreifen können, den Appellationslibell aber während des Fatale wegen des Mangels einer obersten Justiz-Stelle nicht eingereichet haben, sollen vom Tage dieser Verfügung an noch so viel Zeit zur Einreichung ihrer Appellationslibelle haben, als sie vom 1. Februar an gerechnet noch gehabt haben würden, wenn die vormalige oberste Justiz-Stelle fortgedauert hätte.

3) Eine ähnliche Wohlthat bewilligen Seine Königliche Hoheit ꝛc. der Churfürst denjenigen Parteyen, denen das Appellationsfatale in den ersten 8 Tagen vom Tage dieser Verfügung an abläuft. Diese 8 Tage sollen daher nicht gezählet, sondern den Parteyen soll noch so viel Zeit zur Einreichung ihrer Appellations-Libelle gelassen werden, als sie nach Abrechnung dieser 8 Tage bey dem wirklichen Bestande einer obersten Justiz-Stelle gehabt haben würden.

4) Wenn endlich das Fatale erst nach 8 Tagen vom Tage dieses Publicandums an abläuft; so soll dasselbe bey Strafe der Desertion eingehalten werden

Diese höchsten Verfügungen werden demnach zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 10. März 1806.

Als von Seiner Königl. Hoheit, dem Herrn Churfürsten und Erzherzoge Ferdinand, zur Uebernahme des Fürstenthums Würzburg bevollmächtigter Commissär,

Freyherr von Ow.

(Die Eingabe ungestempelter und mit der vorgeschriebenen Advocaten-Unterschrift nicht versehener Vorstellungen betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Den ältern und neuern Verordnungen entgegen kommen fast täglich bey der churfürstlichen Besitz-Ergreifungs- und Uebernahms-Commission sowohl, als bey der churfürstlichen Landes-Direc-

Digitized by Google

von Vorstellungen ein, welche weder mit dem gehörigen Stempel, noch mit der vorschriftsmäßigen Advocaten-Unterschrift versehen sind. Die churfürstliche Landes-Direction sieht sich daher veranlaßt, die über beyde Gegenstände erlassenen Verordnungen mit dem Bemerken wiederholt einzuschärfen, daß bey ungestempelt einkommenden Vorstellungen mit Einhebung der in der provisorisch bestätigten Stempel-Ordnung festgesetzten Strafen unnachsichtlich werde fürgefahren — solche Vorstellungen aber, welche von einem recipirten Advocaten vorschriftsmäßig nicht unterzeichnet sind, ohne Resolution belassen, und nebstdem gegen die unberufenen Winkel-Advocaten, von welchen solche allenfalls verfaßt sind, angemessene willkührliche Strafen werden verhängt werden Würzburg am 10. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Den Einlauf der zur churfürstlichen Landesdirection gehörigen Berichte und sonstiger Vorstellungen betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da man wahrgenommen hat, daß nicht nur der Verfügung vom 11. Februar d. J. (Regierungsblatt Seite 22.) entgegen die vormals an das General-Land-Commissariat als Provinzial-Etats-Curatel zu erstattenden Berichte, sondern auch andere zum eigentlichen Ressort der churfürstlichen Landesdirection geeigneten Gegenstände bey der churfürstlichen Besitz-Ergreifungs- oder Uebernahms-Commission vielfältig eingereicht worden seyen; so werden auf hohen Auftrag hiemit alle Unterbehörden, Aemter und einzelne Personen nachdrucksamst angewiesen, ihre ordinären Eingaben über laufende Geschäfte nicht mehr bey der churfürstlichen Besitz-Ergreifungs- oder Uebernahms-Commission, sondern unmittelbar bey der churfürstlichen Landesdirection bey Vermeidung willkührlicher Ahndung einzureichen. Würzburg den 10. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Ueberweisung der Landes-Administration an den Freyherrn von Ow betr.)

Nachdem des Herrn Churfürsten zu Würzburg Erzherzogs Ferdinand Königliche Hoheit geruhet haben, zur Uebernahme des vermög Patents vom 1. Februar ergriffenen Besitzes des Churfürstenthums Würzburg aus den Händen des Unterzeichneten, und zur Fortführung der Landes-Administration Ihren wirklichen geheimen Rath Freyherrn von Ow als bevollmächtigten Commissär gnädigst zu ernennen; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 6. März 1806.

Sr. Königl. Hoheit des Herrn Churfürsten und Erzherzogs bevollmächtigter Commissär,
Freyherr von Hügel.

(Die Beobachtung der bestehenden Gesetze, und die provisorische Bestätigung der Staatsdiener betr.)

Der unterzeichnete, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Herrn Churfürsten und Erzherzoge Ferdinand, zur Uebernahme des Fürstenthums Würzburg bevollmächtigte Commissär macht hiemit nachträglich zu den in der Besitznahms-Urkunde vom 1ten vorigen Monats enthaltenen Erklärungen bekannt, daß

1) provisorisch alle bestehende Gesetze und Anordnungen beobachtet werden sollen;

Digitized by Google

2) daß alle zum höchsten Dienste Angestellte die Ausübung ihrer allerseitigen Pflichten mit der ihnen zustehenden Gewalt provisorisch fortsetzen;

3) daß alles dasjenige, was den Bediensteten und Pensionisten zum Bezuge wirklich angewiesen ist, provisorisch bestätigt, und von Seiner Königlichen Hoheit übernommen werde;

4) daß während der Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit alle Geschäfte, welche eine höchste Entschließung fordern, von den betreffenden Behörden an den Unterzeichneten in der Form gelangen, wie sie der churfürstlich provisorisch bestätigten Landesdirection in einer besondern Anweisung über den provisorischen Gang der Geschäfte eröffnet worden ist.

Der Unterzeichnete hat den Auftrag, darüber bestimmte Berichte an Seine Königliche Hoheit zu erstatten, Höchstwelche durch ihn an die Behörden Ihre Entschließungen und andere Ihnen gefällige Bestimmungen werden gelangen lassen. Würzburg den 8. März 1806.

Als von Seiner Königl. Hoheit, dem Herrn Churfürsten und Erzherzoge Ferdinand, zur Uebernahme des Fürstenthums Würzburg bevollmächtigter Commissär,

Freyherr von Ow.

(Aufstellung eines besondern Schullehrers zu Hürblach betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Für die Schule zu Hürblach soll wieder ein eigener Lehrer angestellt werden. Diejenigen Candidaten, die bereits den SeminarsEurs gemacht haben, können sich dazu melden. Würzburg den 17. Februar 1806.

Churfürstliche Landesdirection,
Klinger.

Sartorius, Secretär.

(Den Genuß des Höflingischen Stipendiums betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die beyden Königshöfer Höflingischen Stipendien sind in Erledigung gekommen. Diejenigen von der Verwandtschaft, die darauf Anspruch machen zu können glauben, haben sich binnen 4 Wochen unfehlbar bey churfürstlicher Landesdirection zu melden, und sich zugleich über den Grund ihres Anspruches gehörig auszuweisen. Würzburg den 7. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection,
Klinger.

Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstellen zu Ebern und Löffelsterz betr.)

Die Schulstellen zu Ebern und Löffelsterz sind durch die Todesfälle der dasigen Schullehrer in Erledigung gekommen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Buch betr.)

Durch die weitere Beförderung des Lehrers Frey ist der Schuldienst zu Buch in Erledigung gekommen.

(Erledigte Frühmesse zu Frickenhausen betr.)

Die Frühmesse zu Frickenhausen ist durch das Ableben des bisherigen Beneficiaten erledigt worden.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

VIItes Stück. Samstag den 19. April 1806.

Weisung
an die Rechnungsführer der Gemeind- Kirchen- Spital- und anderer milden Stiftungs-Pflegen.

(Die Einsendung der RevisionsGebühren betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die RechnungsFührer der Gemeind- KirchenSpital- und anderer milden StiftungsPflegen werden angewiesen, die sonst bey Uebergabe ihrer Rechnungen anher zu sendenden herkömmlichen RevisionsGebühren für die Zukunft an die einschlägigen Rentämter abzuliefern, und die von denselben auszustellenden EmpfangScheine gegen Verausgabung dieser Gebühren ihren Rechnungen beyzulegen.

Die churfürstlichen Rentbeamten haben sonach diese eingehenden RevisionsGebühren unter der gehörigen Rubrik zu verrechnen.

Würzburg den 12. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.

Klinger.

P. J. Adelmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landrichter.

(Den Anfang des Unterrichtes an der churfürstlichen HebammenSchule betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß an der hiesigen churfürstlichen HebammenSchule den 28. April ein neuer LehrCurs eröffnet werden soll. Die churfürstlichen Landrichter erhalten daher die Weisung, von folgenden Ortschaften ihrer Landgerichte die zu unterrichtenden Individuen mit den gewöhnlichen Zeugnissen an den hier aufgestellten ordentlichen HebammenLehrer, MedicinalRath und Professor Elias von Siebold, wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts zu senden.

1) Vom Landgerichte j. d. Mains aus Waldbüttelbrunn.
2) Vom Landgerichte Arnstein a) aus Bücholt, b) aus Gänheim, c) aus Reuchelheim.
3) Vom Landgerichte Dettelbach aus Brück mit Schnepfenbach.
4) Vom Landgerichte Euerndorf a) aus Elfershausen und b) aus Garitz.
5) Vom Landgerichte Fladungen a) aus Oberelzbach, b) aus Leubach und c) aus Rödenschwinden.

Digitized by Google

6) Vom Landgerichte Gemünden a) aus Groß- mit Kleinwernfeld, b) aus Gössenheim, c) aus Karsbach, und d) aus Halsbach mit der Thalmühle.

7) Vom Landgerichte Männerstadt a) aus Poppenlauer, und b) aus Masbach.

8) Vom Landgerichte Ochsenfurt a) aus Acholzhausen, und b) aus Zeubelried.

9) Vom Landgerichte Röttingen a) aus Buch, und b) aus Oesfeld.

10) Vom Landgerichte Volkach aus Järkendorf.

Für diejenigen der hier bezeichneten Ortschaften, welche nach den eingesendeten Tabellen der churfürstlichen Landrichter noch keine Hebammen besitzen, sind unverzüglich brauchbare, wo möglich, nicht über 36 Jahre alte Individuen mit Zuziehung des Physicus, oder in Ermanglung dessen des Landgerichts-Accoucheurs, zu wählen, und die Wahl-Protokolle nebst dem ärztlichen Gutachten hieher zu senden, welche auch von solchen Hebammen demnächst erwartet werden, die schon seit mehreren Jahren ununterrichtet gegen die bestehende Verordnung die Hebammen-Kunst ausüben, um bestimmen zu können, ob sie noch fähig sind, die Hebammen-Kunst zu erlernen.

Würzburg den 18. März 1806.

Churfürstliche Landesdirektion.

Klinger.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte.

(Die Aufnahme der Wahnsinnigen, Epileptischen und anderer in Spitälern betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Bereits unter dem 11. August 1803 wurde in dem Regierungsblatte die Verordnung erneuert, daß in den Berichten der Aemter über die Aufnahme der Wahnsinnigen, Epileptischen und ähnlicher Kranken in Spitäler die Krankheits-Geschichte jederzeit beygefügt werden solle. Da aber neuerdings wieder mehrere Fälle sich ergeben, wo dieser Verordnung kein Genüge geleistet worden; so erhalten sämmtliche Beamte, bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, die geschärfteste Weisung, in allen solchen Fällen die von dem Physicus zu entwerfende Krankheits-Geschichte ihren Berichten beyzulegen. Das Nämliche haben auch die Supplicanten dieser Art zu beobachten. Würzburg am 31. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.

Klinger.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Frickenhausen betr.)

Durch den Abgang des Lehrers Lang ist die Schulstelle zu Frickenhausen in Erledigung gekommen. Ueber die Besoldung des künftigen Lehrers wird das churfürstliche Landgericht Ochsenfurt gehörige Auskunft geben. Würzburg den 21. März 1806.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gosmannsdorf betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Heer ist die Schulstelle zu Gosmannsdorf in Erledigung gekommen. Würzburg den 21. März 1806.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Sulzdorf betr.)

Die Pfarrey zu Sulzdorf im Landgerichte Ochsenfurt ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 31. März 1806.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

VIIItes Stück. Samstag den 24. May 1806.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des Herrn Grafen von Wolkenstein zum dirigirenden Staatsminister betr.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Oberſthofmarſchall Herrn Anton Grafen von Wolkenſtein zum dirigirenden Staatsminiſter zu ernennen geruhet: welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 14. April 1806.

(Die Auflöſung des churfürſtlichen Uebernahmscommiſſariats betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürſten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchſten Befehls Seiner Königlichen Hoheit iſt das bisher beſtandene churfürſtliche Uebernahmscommiſſariat unterm 17. d. M. aufgelößt, und die ihm obgelegene Leitung der oberſten Landesadminiſtrationsgeſchäfte Seiner Excellenz dem dirigirenden Staatsminiſter Grafen von Wolkenſtein übertragen worden. Von dieſer höchſten Anordnung werden demnach alle Behörden mit dem Beyſatze in Kenntniß geſetzt, daß von jetzt an die Deliberations-Protokolle und Berichte, worauf eine gnädigſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit zu erfolgen hat, an Höchſtderſelben dirigirendes Staatsminiſterium einzuſenden ſeyen. Würzburg den 19. May 1806.

Churfürſtliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Den Excellenztitel der beyden Marſchälle von Guttenberg und von Speth betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Churfürſten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt zu entſchließen geruhet, daß dem Obermarſchalle Freyherrn von Guttenberg und dem Hofmarſchalle Freyherrn von Speth der Excellenztitel gegeben werden ſoll: welches hiemit zur Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 19. May 1806.

Churfürſtl. Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Waldaſchach betr.)

Die Pfarrey zu Waldaſchach iſt durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 18. April 1806.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Unterelzbach betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Weis iſt die Schulſtelle zu Unterelzbach in Erledigung gekommen. Würzburg den 7. May 1806.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Hofheim betr.)

Durch den Todesfall des Franz Ignaz Loch iſt die Schulſtelle in Hofheim in Erledigung gekommen. Würzburg den 16. May 1806.

Getreid Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 24. May 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchſten Preiſe.			im mittlern Preiſe.			im geringſten Preiſe.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mtr.	fl.	Bay.	Mtr.	fl.	Bay.	Mtr.	fl.	Bay.		Mtr.
An Weitzen	17	11	12	25	11	5	34	10	13	Weitzen	76
An Korn	—	—	—	13	8	8	—	—	—	Korn	13
An Haber	—	—	—	6	13	1	—	—	—	Haber	6

Würzburger Brodſatz vom 18. May 1806.

	Gewicht.		Preis.	
	Pfund	Loth.	Schill.	Pfenn.
Eine Wage weißen Brods zu	3	22	7	—
Ein Kümmelbrod	1	27	3	3
Ein detto	1	1 3/4	2	—
Ein detto	—	16 7/8	1	—
Ein Paar Semmeln	—	11 1/4	—	4
Eine Semmel	—	5 5/8	—	2
Ein Dickweck	—	11 1/4	—	4
Ein detto	—	5 5/8	—	2
Ein Laib ſchwarzen oder Kornbrodes, welcher wohl ausgebacken wiegen muß	7	12	8	—
Ein halber detto	3	22	4	—

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

IXtes Stück. Samstag den 21. Junius 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Constituirung der churfürstlichen obersten Justizstelle betr.)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, zu Würzburg und in Franken Herzog, des heiligen römischen Reichs Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir constituiren hiermit für die Justizverwaltung in der höchsten Instanz eine oberste Justizstelle, welche unter dem Vorsitze eines Präsidenten aus 6 Räthen und einem Secretär bestehen soll.

Wir ernennen zum Präsidenten derselben

den bisherigen Landgerichtspräsidenten und Curator Unserer Universität, Christian Johann Baptist Wagner;

zu Räthen

den bisherigen Hofgerichtsrath, Fried. Adam Jos. Röthlein;

den bisherigen obersten Justizrath, Franz Rud. Anton Lurz;

den bisherigen Prorector und Professor, Johann Baptist Aloys Sambaber;

Unsern Kämmerer und obersten Justizrath, Clemens Freyherrn von Freyberg;

die obersten Justizräthe, Franz Aug. Jos. Vornberger, und Georg Thomas Schmitt.

Wir wollen, daß Unsere oberste Justizstelle am 1ten des künftigen Monats Julius in ihre Functionen eintreten, und bis auf weitere Anordnung die Justiz in letzter Instanz nach der bisherigen Justizordnung und in dem Wirkungskreise verwalten soll, welcher bisher vorgezeichnet war.

So wie sich übrigens Unsere oberste Justizstelle in ihren Ausfertigungen der üblich gewese-

Digitized by Google

nen Form zu bedienen hat, so haben auch die Parteyen in ihren Anträgen an dieselbe die bis jetzt vorgeschriebene Form beyzubehalten.

Gegeben Würzburg den 14. Junius 1806.

Ferdinand.

Graf von Wolkenstein.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Vorstehende höchste Verordnung Seiner Königlichen Hoheit des Churfürsten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg den 18. Junius 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.

Sartorius, Secretär.

(Die Amnestie einiger Verbrecher betr.)

Seine Königliche Hoheit der Churfürst haben in der landesväterlichen Absicht, Ihren Regierungsantritt mit Wohlthaten zu bezeichnen, den Entschluß gefaßt, den in den Strafortes des Landes aufbewahrten Verbrechern, deren Gemüthscharakter und Betragen einer milden Rücksicht des Regenten würdig sind, und bey deren Begnadigung die öffentliche Sicherheit nicht in Gefahr gesetzt wird, Verzeihung und Vergessenheit des Vergangenen zu bewilligen, und denselben ihre Strafe theils ganz zu erlassen, theils zu mildern.

Höchstdieselben haben sich daher über die Ausführung dieses Beschlusses von Ihrem Hofgerichte einen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und zur Freylassung derjenigen, welche nach den vorgezeichneten Rücksichten dazu geeignet gefunden worden, die nöthigen Befehle ertheilt.

Seine Königliche Hoheit erwarten von denjenigen, welchen diese Begnadigung zu Theil wird, daß das Andenken an die Huld und Verzeihung ihres Regenten die schon angefangene Besserung vollenden und dauernd machen werde.

Damit dieser gerechten Erwartung desto zuverläßiger entsprochen werde, befehlen Höchstdieselben Ihren Landrichtern und Obrigkeiten der Städte und Gemeinden, daß alle Begnadigten durch eine genaue Polizeyaufsicht, und vorzüglich durch angemessene Beschäftigung von Rückfällen in neue Verbrechen abgehalten werden. Insbesondere müssen die Weisungen, welche das Hofgericht in Beziehung auf einzelne aus ihnen erlassen wird, pünctlich vollzogen werden.

Auf den unerwarteten Fall, daß die Begnadigten sich neuer Verbrechen schuldig machen sollten, befehlen Seine Königliche Hoheit, daß dieser Mißbrauch der landesväterlichen Gnade denselben als ein besonders erschwerender Umstand angerechnet, und die Strafe verschärft werden soll.

Höchstdieselben wollen, daß diese Bestimmungen nicht nur den begnadigten Sträflingen bekannt gemacht, sondern auch durch gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen. Würzburg den 13. Junius 1806.

Graf von Wolkenstein.

v. Hartmann.

Digitized by Google

Vorstehende höchste Verordnung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 18. Junius 18 6.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Weisung an sämmtliche Centgerichte.

(Die durch die Centchirurgen vorzunehmende Visitation der Arrestaten betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die individuellen Verhältnisse des Verbrechers, und insbesondere dessen körperliche Beschaffenheit auf die Strafbestimmung vorzüglich bey willkührlichen Strafen einen wesentlichen Einfluß haben; die Erfahrung aber bisher gezeigt hat, daß die von den Centgerichten an das churfürstliche Hofgericht zur Entscheidung eingeschickten Untersuchungsacten hierüber selten das Erforderliche, und oft gar nichts enthalten, welches schon einigemal zur Folge hatte, daß eine bereits erkannte Leibesstrafe, weil solche wegen eines in der Folge erst angegebenen körperlichen Gebrechens an dem Inquisiten nicht vollzogen werden konnte, mit Zeit- und Kostenaufwand in eine dessen Leibesbeschaffenheit angemessene geändert werden mußte:

Als werden sämmtliche genannte Gerichte hiemit angewiesen, jeden Arrestaten sogleich nach dessen Verhaftung durch den Centchirurgen visitiren zu lassen, das Resultat dieser Visitation zu den Untersuchungsacten zu registriren, und mit diesen zu seiner Zeit zum churfürstlichen Hofgericht einzuschicken. Würzburg am 13. May 1806.

Churfürstl. Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Einreichung der Bittschriften und Vorstellungen bey Seiner Königlichen Hoheit betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Bey Seiner Königlichen Hoheit wird täglich eine große Zahl von Bittschriften und Vorstellungen eingereicht, welche, gegen die bestehenden Verordnungen, nicht gestempelt, oder mit keinem Duplicate versehen, und großen Theils auch nicht von recipirten Anwälten verfaßt sind.

Um die eingeführte Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Parteyen selbst vor Nachtheil zu sichern, wird auf höchsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß künftig auf keine Bittschrift oder Vorstellung eine Erledigung erfolgen werde, welche nicht von den dazu berechtigten Personen verfaßt, gestempelt, und zweyfach eingereicht worden ist.

Würzburg den 2. Junius 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Nickels, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Seilertshausen betr.)

Durch den Todsfall des Schullehrers Wettring ist die Schulstelle zu Seilertshausen in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. May 1806.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Dürrfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Behr ist die Schulstelle zu Dürrfeld in Erledigung gekommen. Würzburg den 28. May 1806.

Digitized by Google

(Die Besetzung der Rectorsstelle zu Schlüsselfeld betr.)

Da die eine geraume Zeit schon erledigte Rectorsstelle zu Schlüsselfeld nunmehr definitiv besetzt werden soll; so wird dieses den Schuldienst-Candidaten zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 30. May 1806.

Beförderungen.

(Die Ernennung des Landcommissärs Papius zum Oberkriegscommissär, des Rechnungscommissärs Körbling zum Kriegscommissär, des Kriegsrathssecretärs v. Navarre zum Oberauditor betr.)

Seine Königliche Hoheit der Churfürst haben am 27. v. M. den bisherigen Landcommissär Philipp Wilhelm Papius zum Oberkriegscommissär, den Rechnungscommissär Adam Körbling zum Kriegscommissär, sodann den ehemaligen Hofkriegsrathssecretär Friedrich Christian Wilhelm v. Navarre zum Oberauditor gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 1. Jun. 1806.

(Den dem Freyherrn von Raßler ertheilten Rang und Charakter eines Lieutenants betr.)

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Churfürsten ist am 12. d. M. dem Freyherrn von Raßler der Rang und Charakter eines Lieutenants, mit der Erlaubniß die Uniform eines solchen tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt worden. Würzburg den 14. Jun. 1806.

Getreid Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 14. Junius 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mltr.	fl.	Bzn.	Mltr.	fl.	Bzn.	Mltr.	fl.	Bzn.		Mltr.
An Weizen	184	10	12	210	10	6	130	10	—	Weizen	524
An Korn	62	7	12	110	7	6	45	7	—	Korn	217
An Haber	—	—	—	18	12	8	—	—	—	Haber	18

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Samstag den 12. Julius 1806.

Weisung an sämmtliche Landgerichte.

(Die Ausstellung der Armuthszeugnisse für Studierende betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

An die sämmtlichen churfürstlichen Landgerichte ergehet hiemit die Weisung, in Zukunft bey Ertheilung der Armuthszeugnisse für Studierende die wahren Vermögensumstände der Supplicanten strenger, als bis und da bisher geschehen seyn möchte, zu berücksichtigen. Würzburg den 11. Junius 1806.

Churfürstl. Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den Industrieunterricht der Ortschaften Aidhausen und Wettringen betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich aus den eingegangenen Nachrichten des Landgerichts Hofheim ergiebt, daß der Industrieunterricht bey den Ortschaften Aidhausen und Wettringen in dem rechten Geiste und mit gehörigem Eifer betrieben werde; so wird dem dabey thätigen Pfarrer Klöpfel, Kaplan Denner, Cooperator Hofmann, und Cantor Michel von churfürstlicher Landesdirection auf höchste Genehmigung der verdiente Beyfall bezeiget, auch sollen die so zweckmäßig gemachten Anstalten noch besonders durch die fränkische Chronik bekannt gemacht werden. Würzburg den 9. Junius 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle in Holzkirchen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Rücker ist die Schulstelle zu Holzkirchen in Erledigung gekommen. Würzburg den 11. Junius 1806.

Beförderungen.

Seine Königliche Hoheit der Churfürst haben am 21 d. M.

a) zu Secretären in höchstihrem dirigirenden Staatsministerial-Departement

den bisherigen Landesdirectionssecretär, Carl

Gottfried Scharold, mit dem Charakter eines Rathes, dann

den vormaligen bisher zu verschiedenen Secretariatsgeschäften gebrauchten Regierungskanzlisten, Franz Matthes;

b) zu geheimen Kanzlisten

den bisherigen LandesdirectionsKanzlisten, Jacob Rättimann, und

den bisherigen LandesdirectionsTabellisten, Anton Rottmaier;

c) zum zweyten Legationssecretär in Regensburg

den vormaligen Registrator, Christoph Aloys Lommel,

gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 24. Junius 1806.

Durch höchstes Decret Seiner Königlichen Hoheit des Churfürsten vom 25. d. M. wurde der bisherige provisorische Kanzlevrepartitor des churfürstlichen Hofgerichts in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt, und der vormalige Verwalter des aufgelösten Ursulinerklosters dahier, Georg Stephan Sand, als Hofgerichts Kanzlist gnädigst angestellt. Würzburg den 26. Junius 1806.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Churfürsten wurde am 29. d. M. dem bisherigen LandesdirectionsKanzleyDiurnisten, Carl Friedr. Mohr, das höchste AnstellungsDecret zum geheimen Kanzlisten gnädigst ertheilt. Würzburg den 1. Julius 1806.

Durch höchstes Decret vom 7. d M. ist der bisherige Assistent der hofgerichtlichen Registratur, Sebastian Burcard, in dieser Eigenschaft definitiv gnädigst angestellt worden. Würzburg den 9. Julius 1806.

Seine Königliche Hoheit der Churfürst haben das erledigte Lehrfach des teutschen Staatsrechts dem Professor Behr zu übertragen, den Licentiat Caspar Metzger zum Professor extraordinarius an der hiesigen churfürstlichen Universität zu ernennen, und demselben die Lehrfächer des teutschen Privatrechts und der Polizeywissenschaft anzuweisen geruht. Würzburg den 9. Julius 1806.

Getreid Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 12. Julius 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mtr.	fl.	Bay.	Mtr.	fl.	Bay.	Mtr.	fl.	Bay.		Mtr.
An Weitzen	301	11	3	344	10	14	215	10	10	Weitzen	860
An Korn	108	7	8	125	7	6	80	7	4	Korn	313
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haber	—

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Samstags den 6ten September 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Verbreitung der Schmähschriften betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes von dem churfürstlichen dirigirenden Staatsministerium anher erlassene Rescript wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 18. Aug. 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Die Verbreitung von Schmähschriften (Libellen) ist durch die Gesetze untersagt. Es ist angemessen befunden worden, dieses Verbot in Erinnerung zu bringen, und dabey zu bestimmen, daß derjenige, welcher Schmähschriften verbreitet, für den ersten Fall der Betretung mit einer Strafe von 100 Reichsthalern, oder, wenn er sie nicht bezahlen kann, mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe belegt werden soll. Die Landesdirection wird angewiesen, diese Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Würzburg am 17. August 1806.

Anton Gr. v. Wolkenstein.
v. Hartmann.

Bekanntmachung.

(Die Constituirung einer Militär-Obercommission betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehende höchste Verfügung Seiner Königlichen Hoheit wird zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 23. August 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Seine Königliche Hoheit der Churfürst haben sich gnädigst zu entschließen geruht, eine Militär-Obercommission zu constituiren, bey welcher die Militär-Commandantschaft das Directorium zu führen hat. Da nun diese Commission in bestimmter Weise die Geschäfte des ehemaligen Hofkriegsrathes, und dieserwegen

a) die den Kriegsdienst im Allgemeinen betreffenden Anordnungen —

b) die gutachtlichen Vorschläge über militärische Gesetze und Reglements, desgleichen über Avancements der Officiere —

c) die Direction und Handhabung der höhern Kriegspolizey und Disciplin —

d) Die Werb- Entlassungs- und Heurathssachen —

e) Erkenntniß über die Confiscation des Deserteur-Vermögens —

f) über Quiescenz- und Pensionsgesuche —

g) Verträge und Correspondenz mit Auswärtigen über Cartel- und andere Militärgegenstände —

h) Revision der von den Militäruntergerichten in Dienst und andern sowohl Militär- als peinlichen Verbrechen angestellten peinlichen Untersuchungen und Erkenntnisse, wenn sie auf Todes- und infamirende Strafen, auf Cassation oder Hinwegjagung aus dem Dienste, auch auf ein stärker oder länger als eintägiges Gassenführen durch 300 Mann, 6mal auf und eben so vielmal ab, ausgefallen sind;

i) Die Verpflichtung des Regimentsauditors, des Generalstabsmedicus und Wundarztes ꝛc. ꝛc., so wie ihrer eigenen Beysitzer und Kanzleypersonals, zu besorgen, vorzunehmen, und das Treffende zu verfügen haben solle; von selber aber ausgeschieden, und an andere Stellen verwiesen sind:

a) Die Gerichtsbarkeit in Civilklagsachen über General und Stabsofficiere, bis einschließlich zum Oberſten, und in eben diesen Sachen die Berufung von Militäruntergerichten an höhere Instanz, welche nach der schon bestehenden Ordnung an das churfürstliche Hofgericht, und in weiterer Instanz an das Oberappellationsgericht gehören.

b) Die Vormundschaftssachen, welche ehemals schon zum Ressort des aufgelößten kaiserlichen Landgerichts gehörten, und nun für General und Stabsofficiere bis zum Major einschließlich, auch für die militärischen Administrations-Individuen gleichen Ranges an das Hofgericht, vom Hauptmann aber an das Stadtgericht verwiesen sind.

c) Die Eheberedungs- Einkindschaftssachen, Nahrungsverträge ꝛc. ꝛc., welche nach der insgemein bestehenden Landesverordnung an die dazu geeigneten Civilbehörden gehören.

d) Consistorialsachen, welche in eben der Art, wie bey Civilpersonen, zur dermal bestehenden subdelegirten hofgerichtlichen Commission sich eignen.

e) Alle Kriegs-Oeconomiesachen, welche der II. Deputation churfürstlicher Landesdirection zustehen; und

f) Alle Realklagen, die, wie es sich von selbst versteht, ad forum rei sitae gehören.

Endlich stehen aber auch noch unter der Gerichtsbarkeit dieser neu constituirten Commission in erster Instanz derselben Mitglieder, insoweit selbe ihrem Charakter und Range nach nicht zu jener des churfürstlichen Hofgerichts geeignet sind; desgleichen die Kanzley; und eben so werden unter der Leitung dieser Commission die Justizsachen aller jener Militärpersonen sowohl, die keinem der geschlossenen Corps zugetheilt sind, sondern unter dem Commandantschafts-, oder Garnisonsgerichte stehen, wohin auch die Individuen der Militäradministration in personalibus, doch außer ihren ökonomischen Amts- und Rechnungsobliegenheiten, gehören, in deren Ansehung sie nur allein der churfürstlichen Landesdirection, als höchster Militärökonomiestelle, untergeordnet sind.

Die churfürstliche Landesdirection wird sich daher hiernach zu benehmen, und auch die sämmtlichen Gerichtsbeamten von Constituirung dieser Commission mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen wissen, daß selbe die von dieser Commission in Militärsachen ausgehenden Anordnungen zu befolgen, und ihre Berichte hierinfalls dahin zu erstatten haben. Würzburg den 14. August 1806.

Ant. Graf von Wolkenstein.

F. v. Hartmann.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Samstag den 13. September 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Ausnahme des Adels dahier von der Trauerordnung betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes von dem churfürstlichen dirigirenden Staatsministerium anher erlassene Reskript wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 5. Sept. 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Die durch das Daseyn eines Hofs dahier geänderten Verhältnisse bringen es mit sich, den Adel von der Trauerordnung auszunehmen, welche im VI. Abschnitt der Verordnung vom 17. Junius 1805 festgesetzt worden ist, und demselben zu gestatten, bey Familientrauerfällen der vormaligen Sitte zu folgen. Der churfürstlichen Landesdirection wird dies hiemit zur gesetzlichen Bekanntmachung eröffnet. Würzburg den 3. September 1806.

Gr. v. Wolkenstein.
v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Den Concurs der Schulcandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf Dinstag nach Michaelis, als am 30. September, ist der gewöhnliche Concurs für die um bessere Schulstellen ansuchenden Individuen anberaumt: welches denselben andurch zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird. Würzburg am 3. September 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Das Examen der Schulcandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Das Examen für sämmtliche hierländische Schulcompetenten, sie haben den vorjährigen oder diesjährigen Seminarscurs gemacht oder nicht, wird nach folgenden Abtheilungen, als für die aus den Landgerichten rechts und links des Mains dahier, Gemünden, Homburg am Main, auf den 6. October,

Digitized by Google

für die aus den Landgerichten Ochsenfurt, Gerolzhofen und Volkach, auf den 7. October,
für die aus den Landgerichten Kitzingen, Dettelbach und Neustadt, auf den 8. October,
für die aus den Landgerichten Mellrichstadt, Fladungen und Hilders, auf den 9 October,
für die aus den Landgerichten Bischofsheim, Kissingen und Münnerstadt, auf den 10. October,
für die aus den Landgerichten Königshofen, Mainberg, Hofheim und Haßfurt, auf den 11. Octob.
für die aus den Landgerichten Werneck Euerdorf, Arnstein und Röttingen, auf den 13. October
dieses Jahrs andurch festgesetzt. Würzburg am 3. September 1806.

Churfürstl. Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Den Excellenztitel des Oberstallmeisters Freyherrn von Greifenklau betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu entschließen geruht, daß dem Oberstallmeister Freyherrn von Greifenklau der Excellenztitel gegeben werden soll: welches zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 5. September 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Schulstelle zu Hollstatt betr.)

Durch Ableben des Lehrers Zwierlein ist die Schulstelle zu Hollstatt in Erledigung gekommen. Würzburg den 28. Julius 1806.

(Die Besetzung der Lehrstelle für die weibliche Jugend zu Haßfurt betr.)

Die Lehrstelle für die weibliche Jugend zu Haßfurt soll wieder mit einem Lehrer besetzt werden: diejenigen also, die dazu Lust tragen, haben sich bey churfürstlicher Landesdirection zu melden. Würzburg den 28. August 1806.

(Die Schulstelle zu Oberstreu betr.)

Da die Schulstelle zu Oberstreu demnächst mit einem ständigen Lehrer besetzt werden soll; so wird dieses den Lusttragenden hiemit bekannt gemacht, um sich dazu gehörig zu melden. Würzburg den 29. August 1806.

Getreid Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 6. Septemb. 1806.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mtr.	fl.	Bz.	Mtr.	fl.	Bz.	Mtr.	fl.	Bz.		Mtr.
An Weitzen	162	12	—	204	11	7	145	11	2	Weitzen	511
An Korn	64	10	7	43	10	4	37	10	1	Korn	144
An Haber	—	—	—	9	13	2	—	—	—	Haber	9

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Samstag den 27. September 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Erneuerung des Verbothes, fremdes Salz einzuführen betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine königliche Hoheit mußten mit Mißfallen vernehmen, daß fremde Salzführleute mit auswärtigem Kochsalze durch mehrere churfürstliche Landgerichte ohne Anhaltung bis in hiesige Residenzstadt gekommen sind, und solches gegen das noch keineswegs aufgehobene Verboth von 22. Julius v. J. zum Kaufe feil gebothen haben. Seine königliche Hoheit haben sonach gnädigst zu verordnen geruhet, und zwar

1) daß die gedachte Verordnung vom 22. Julius 1805 bey den noch bestehenden verschiedenen Verhältnissen nach ihrem ganzen Inhalte, und so weit sich das churfürstlich würzburgische Gebiet erstrecket, so lange in ihrer vollen Kraft und Anwendung verbleibe, bis solche durch eine andere gleichfalls öffentlich bekannt gemachte Anordnung aufgehoben werde.

2) Daß diese höchste Entschließung von den Stadt- und Landes-Polizeybehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sofort von allen treffenden Beamten auf die genaueste Erfüllung die schärfeste Aufsicht gehalten, und jede Dienstnachläßigkeit hierin mit aller Strenge, auch nach Beschaffenheit mit Dienstesentsetzung, gestraft werden solle.

Die churfürstliche Polizeydirection dahier, und die churfürstlichen Landgerichte, die für die pünctlichste Befolgung vorzüglich verantwortlich sind, haben sogleich die Unterbehörden ihres Bezirkes hiernach gehörig zu unterrichten, und die zweckmäßigste Vorkehrungen zu treffen. Würzburg den 19. September 1806.

Churfürstl. Landesdirection.
Klinger.
P. J. Abelmann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Einverleibung der Gemeinden Rannungen und Rottershausen in das Landgericht Münnerstadt betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Gemeinden Rannungen und Rottershausen sind von dem Landgerichte Mainberg getrennt, und dem Landgerichte Münnerstadt einverleibt worden. Würzburg am 13. Sept. 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

(Nachtrag zu der Aufforderung zur Prüfung der Schulcandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Schulcandidaten der Landgerichte Eltmann, Prölsdorf, Ebern und Seßlach haben sich am 14. October zur Prüfung einzufinden. Würzburg den 19. Sept. 1806.

Churfürstliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Die erledigte Schulstelle zu Veitshöchheim betr.)

Durch die anderweite Beförderung des Lehrers Schäfer ist die Schulstelle zu Veitshöchheim in Erledigung gekommen. Würzburg den 12. September 1806.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrey Langendorf betr.)

Die Pfarrey zu Langendorf ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 19. Sept 1806.

Beförderung.

Der vormalige Profeß des aufgelößten Klosters Bildhausen Karl Hofmann ist unterm 14. August zum Pfarrer daselbst gnädigst angestellt worden.

Getreid Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 27. Septemb. 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mitr.	fl.	Bzn.	Mitr.	fl.	Bzn.	Mitr.	fl.	Bzn.		Mitr.
An Weitzen	120	12	12	150	12	7	106	12	2	Weitzen	376
An Korn	28	10	8	32	10	5	20	10	2	Korn	80
An Haber	—	—	—	20	12	2	—	—	—	Haber	20

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Samstag den 4. October 1806.

Publicandum.

(Die Accession Seiner Königlichen Hoheit zu der rheinischen Conföderation und die Annahme des Titels eines Großherzogs von Würzburg betr.)

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand,
königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog von Oestreich, Großherzog von Würzburg, Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Die Nachricht, daß zwischen dem Minister der auswärtigen Geschäfte Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, Herrn Herzoge von Benevent, und Unserm bevollmächtigten Minister bey allerhöchstgedachter Kaiserlich Königlichen Majestät ein Vertrag über Unsern Beytritt zu dem rheinischen Bunde zu Paris unterzeichnet worden sey, ist Uns so eben zugekommen.

Wir säumen daher nicht, diese Nachricht Unsern sämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen, und indem Wir Uns vorbehalten, die weiteren Verfügungen als Folgen Unsers Beytritts zu dem rheinischen Bunde demnächst zu erlassen, erklären Wir vor der Hand, daß Wir den Titel eines Großherzogs von Würzburg von dem heutigen Tage an angenommen haben.

Unsere sämmtliche Landes- und andere Stellen werden sich demnach des Titels: „Großherzoglich" bedienen.

Diese Unsere Entschließung ist sogleich öffentlich bekannt zu machen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Würzburg den 30. September 1806.

Ferdinand. (L.S.

Ant. Graf von Wolkenstein.

Auf höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die bey Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar, oder bey dem churfürstlichen dirigirenden Staatsministerium im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werdenden Vorstellungen und Bittschriften betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Churfürsten von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sowohl bey Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar, als bey dem churfürstlichen dirigirenden Staatsministerium sind schon mehrmalen im Namen ganzer Gemeinden Vorstellungen und Bittschriften eingereicht worden, welche mit keinem förmlichen Syndicate beglaubiget, sondern nur mit einer allgemeinen Unterschrift versehen, und von keinem recipirten Anwalte unterzeichnet waren. Da eine allgemeine Unterschrift immer trüglich ist, und nicht selten von Einzelnen dazu mißbraucht wird, um ihren Gesuchen ein größeres Gewicht zu geben; so wird mit höchster Genehmigung anburch verfügt: Daß die in der Verordnung vom 17. Julius 1805 enthaltenen Vorschriften auch bey jenen Vorstellungen und Gesuchen pünctlich zu befolgen seyen, welche unmittelbar bey Seiner Königlichen Hoheit, oder bey dem churfürstlichen dirigirenden Staatsministerium eingereicht werden. Im Falle der Nichtbefolgung wird auf das unförmlich angebrachte Gesuch keine Rücksicht genommen, gegen den Anwalt aber, der sich eine Vernachläßigung der Vorschrift zu Schulden kommen läßt, mit der in gedachter Verordnung gedrohten Geldstrafe verfahren werden. Würzburg den 23. Sept. 1806.

Churfürstl. Landesdirection.
Klinger.

Sartorius, Secretär.

Getreid Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 4. October 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mttr.	fl.	Bzn.	Mttr.	fl.	Bzn.	Mttr.	fl.	Bzn.		Mttr.
An Weizen	30	15	3	46	15	—	24	14	12	Weizen	100
An Korn	8	11	9	9	11	2	6	10	10	Korn	23
An Haber	—	—	—	14	15	6	—	—	—	Haber	14

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVIIes Stück. Samstag den 18. October 1806.

Bekanntmachungen.

(Die öffentlichen Processionen betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in einer Entschließung vom 9. September d. J. zu erklären geruht, daß von Seite der Regierung kein Anstand obwalte, nebst den gebotenen und bereits erlaubten Processionen noch alle diejenigen ungehindert vor sich gehen zu lassen, welche unter was immer für einer Benennung oder Veranlassung

unbeschadet des pfarrlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen gehalten, von einem Priester begleitet werden, und in einem Vor- oder Nachmittage geendigt seyn können.

In Ansehung aller übrigen Processionen hingegen liegt der Regierung daran, daß sie wegen den Unordnungen, welche dabey unterlaufen können, unterbleiben. Darnach sollen sich auch die durch das Land oder die Hauptstadt in Procession ziehenden Wallfahrter in Ansehung derjenigen Processionen achten, welche nach den obigen Bestimmungen unterbleiben müssen; damit nicht durch sie ein gesetzwidriges Beyspiel gegeben werde.

Vorstehende höchste Erklärung wird den gesammten Polizeybehörden, Pfarrern und Gemeinden zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 30 September 1806.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Die Anstellung eines eigenen Lehrers zu Hörblach Landgerichts Dettelbach betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Bey der Schule zu Hörblach Landgerichts Dettelbach soll wieder ein eigener Lehrer angestellt werden. Diejenigen, die dazu Lust tragen, haben sich binnen 4 Wochen zu melden. Würzburg den 6. October 1806.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger.
Sartorius, Secretär.

(Die Eröffnung eines Anlehens zu 600,000 fl. betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Veranlaßt durch die so äußerst dringenden und außerordentlichen Auslagen bey den gegenwärti-

Digitized by Google

gen Umſtänden haben Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog ſich bewogen gefunden, zur Eröffnung eines Anlehens von 600,000 fl. rheiniſch auf Höchſtdero Hauptcaſſe zu ſchreiten.

Seine Königliche Hoheit, Höchſtwelche alle gewaltſame Mittel zu Erpreſſung der dem Staate jetzt ſo nöthigen Gelder zu umgehen, und Höchſtihre getreue Unterthanen mit neuen Auflagen dermal zu verſchonen wünſchen, zweifeln nicht, es werde jeder Bürger und Unterthan alle ſeine Kräfte aufbieten, den Staat in dieſen ſo dringenden Bedürfniſſen mit einem freywilligen Geldanlehen zu unterſtützen.

Höchſtſie werden hierin einen neuen redenden Beweis der Liebe und Anhänglichkeit Ihrer geliebten Unterthanen finden, welche ſich bisher bey allen Gelegenheiten hierin auszeichneten.

Da das Bedürfniß dermal dringend iſt; ſo werden die ſämmtlichen Unterthanen aufgefordert, zu dieſem eröffneten Anlehen baldigſt ihre Beyträge zu leiſten.

Damit indeſſen jeder Darleiher über die Sicherheit ſeines Anlehens, dann über die Bedingniſſe deſſelben in Kenntniß geſetzt werde; ſo werden ſolche auf folgende Art bekannt gemacht.

1) Das Anlehen von 6 0,000 fl. wird von dem Tage der Bekanntmachung an eröffnet, in mehrere Partialobligationen, wovon die geringſte auf 50 fl. rheiniſch ſpricht, vertheilet, und ſteigt ſodann von 50 zu 50 fl., bis zu jeder dem Darleiher beliebigen Summe.
2) Die Intereſſen werden auf 5 von 100 feſtgeſetzt.
3) Die Zinſen werden halbjährig, und zwar den 1. Jänner und den 1. Julius eines jeden Jahrs, bezahlt. Die Zinsrate von dem Tage des Anlehens bis zum 1. Jänner 1807 wird den 1. Jänner 1807 bey der großherzoglichen Hauptcaſſe in Empfang genommen.
4) Die Zinſen werden ſtempelfrey entweder bey der großherzoglichen Hauptcaſſe, oder auch bey jedem der großherzoglichen Rentämter erhoben.
5) Während dem Laufe des gegenwärtigen Krieges iſt dieſes Anlehen von beyden Theilen unaufkündbar: zwey Jahre nach dem Friedensſchluſſe kann ſolches gegen eine einvierteljährige Aufkündigung, welche jedem Theile alsdann frey bleibt, ſtempelfrey erhoben, und reſpective zurück gezahlt werden.
6) Zur Sicherheit des Anlehens werden alle Staatsrevenüen ohne alle Ausnahme, ſolche mögen von Staatsauflagen oder Domainen herkommen, dem Darleiher verſchrieben und verpfändet.
7) Die Uebernahme der Capitalien wird von dem großherzoglichen Hauptcaſſier in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, und nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem Caſſezimmer, und zur Erleichterung der Darleiher auf dem Lande von den großherzlichen Rentämtern gegen Interims-Quittungen beſorgt, welche dann in der kürzeſten Zeitfriſt die Schuldverſchreibungen einzuholen, und gegen Rückgabe der Quittungen auszuliefern haben.
8) Die Obligationen ſind von zwey Räthen der großherzoglichen Landesdirection, dann einem Secretär, die Coupons aber von dem großherzoglichen Hauptcaſſier und Caſſecontrolleur unterzeichnet.

Vorſtehendes wird auf beſondern höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs bekannt gemacht. Würzburg den 10. October 1806.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

Nickels, Secretär.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVIItes Stück. Mittwoche den 29. October 1806.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Das Verbot der schädlichen Ingredienten bey Zubereitung des Essigs betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach einer gründlichen und genauen chemischen Untersuchung aller Sorten des dahier zum Verkaufe ausgestellten Essigs hat sich in mehreren die Beymischung scharfer Gewürze, als des spanischen und langen Pfeffers, der Bertramwurzel, und der Kellerhalsrinde erwiesen, durch deren ätzende Schärfe der Gaumen gereizt, und dem Essig mehr Haltbarkeit verschafft werden soll. Da aber diese Mittel durch ihre beißende Schärfe der Gesundheit des Genießenden nachtheilig werden können; so wird verordnet:

1) Keinem Essigfabrikanten oder Essigsieder, er treibe sein Geschäft im Großen oder Kleinen, ist mehr erlaubt, dergleichen scharfe ätzende Mittel, als die oben genannten, oder andere ähnliche Gewürze sind, worunter insbesondere auch die sogenannten Essigkörner, und das Vitriolöl oder Schwefelsäure namhaft gemacht werden, bey Zubereitung des Essigs anzuwenden; jede Uebertretung wird mit Confiscation des Essigs und zwanzig Rthlr. Strafe geahndet.

2) Diejenigen, welche Essig verkeilschaften, solchen aber nicht selbst zubereiten, haben ihre Lieferanten von dieser Verordnung genau in Kenntniß zu setzen, indem die bestimmte Strafe auch an dem bloßen Verkeilschafter vollzogen wird, und dieser von seinem Verkäufer den Regreß zu nehmen hat.

3) Bey Verzapfung des Essigs aus den Fässern, so wie an den Lagerfässern selbst dürfen bey 5 Rthlr. Strafe keine metallene, sondern blos hölzerne Hahnen gebraucht werden, indem sich Metalltheile durch die Essigsäure auflösen, und der Gesundheit gefährlich werden.

4) Die Polizeydirection dahier in der Stadt und die Landgerichte auf dem Lande haben diese Verordnung den Essigsiedern und Händlern bekannt zu machen, öfters unvermuthete Untersuchungen über die zum Verkaufe ausgesetzten Essige mit Zuziehung des Districtsarztes anzustellen, bey sich ergebenden verbotswidrigen Fällen die festgesetzte Strafe strenge zu vollziehen, und Bericht hierüber an die großherzogliche Landesdirection zu erstatten.

5) Auch derjenige Theil des Publicums, der sich den für seine Haushaltung erforderlichen Essig selbst zubereitet, wird von der Schädlichkeit der Beymischung scharfer ätzender Mittel hiemit belehrt, und vor Anwendung derselben sorgfältigst gewarnt.

Würzburg den 15. October 1806.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die bey Wiedereröffnung des Gymnasiums zu Männerstadt aufzunehmenden neuen Mitglieder zum Lehramte betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch eine höchste Entschließung vom 9. October 1806 die Wiedereröffnung des Gymnasiums zu Männerstadt mit dem Anfange des künftigen Monats verstattet, und dem Augustiner Kloster daselbst in dieser Hinsicht die Erlaubniß ertheilt worden ist, neue Mitglieder aufzunehmen, mit dem Beysatze jedoch, daß vorzüglich auf die Fähigkeit zum Lehramte gesehen werden solle; als wird dieses auf höchsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 15. October 1806.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger.

Nickels, Secretär.

(Den Anfang des diesjährigen Lehrjahres an dem Gymnasium dahier betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Einer von dem großherzoglichen dirigirenden Staatsministerium ergangenen höchsten Entschließung zu Folge soll wegen den bevorstehenden nothwendigen Einrichtungen an dem Gymnasium das Lehrjahr desselben für diesmal nicht an dem 1. sondern an dem 18. November eröffnet werden; daher auch die Studirenden erst an diesem Tage sich dahier einzufinden haben. Solches wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 27. Oct. 1806.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger.

Sartorius, Secretär.

Beförderungen.

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

den 14 August 806. den bisherigen Auditor von Eckart zum Secretär der Militär-Obercommission,

— den bisherigen Fourier Schuck zum Kanzlisten bey derselben,

den 19. August den bisherigen Artillerie Oberlieutenant Lorenz Weinmann zum Zeugwart,

— den bisherigen Fourier Caspar Heid zum Artillerie-Rechnungsführer und Zeughaus-Controleur,

— den bisherigen Oberkriegscommissariats-Actuar Georg Schenk zum Regiments-Quartiermeister,

— den bisherigen Regiments-Actuar Aloys Reinhard zum Actuar beym Oberkriegscommissariate,

— den bisherigen Actuar Mathias Schuster zum Rechnungsführer bey der Cavallerie,

— den bisher zu Actuariats Diensten verwendeten Peter Laur zum Regiments-Actuar,

gnädigst zu ernennen geruhet. Würzburg den 24. October 1806.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Samstag den 15. November 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Nachrevision der ersten Vormundsrechnungen auf dem Lande, die hiefür anzusetzenden Revisionsgebühren, und die Aufbewahrung der Belege von den vormundschaftlichen Rechnungen betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß in Ansehung der Einsendung der Vormundsrechnungen an Unser Hofgericht zur nochmaligen Revision von den Landgerichten keine Gleichförmigkeit eingehalten werde; daß von verschiedenen auch die fernern und vorzüglich die letzten Vormundsrechnungen zu dem gedachten Zwecke einbefördert würden; daß die Belohnung für die Revisionsarbeiten einer den Zeitumständen angemessenern Bestimmung bedürfe; und daß endlich über die Aufbewahrung der zu den Vormundsrechnungen gehörigen Belege eine Verschiedenheit bisher obgewaltet habe, indem bey einigen Landgerichten dieselben dem Vormunde mit dem einen Rechnungsexemplare zurückzugeben, bey andern dieselben in den amtlichen Registraturen zu hinterlegen üblich gewesen sey. Wir haben also zur Entfernung der eingeschlichenen Verschiedenheit in Behandlung gleichartiger Geschäfte, und um die Belohnung der Revisionsarbeiten einem gerechten Verhältnisse zu den Preisen der Lebensbedürfnisse mehr anzunähern, Folgendes gnädigst zu verordnen Uns bewogen gefunden:

1) Unter Beziehung auf die Landesverordnung vom 12. May 1798 § 4. haben die Landgerichte die ersten Rechnungen von einer jeden Vormundschaft, und das hiezu gehörige Vermögens Inventarium mit dem Theilungsstocke innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungszieles an Unser Hofgericht zur Revision einzuschicken.

2) Dem aus der Vormundschaft tretenden Minderjährigen soll frey stehen, auch die Einsendung der letzten Vormundsrechnungen zur Nachrevision zu verlangen; daher jedes Landrichteramt, ehe der Vormund seiner Vormundschaft entlassen wird, den Pflegbefohlenen vorher zu Protokoll zu vernehmen hat, ob er eine Nachrevision der letzten Vormundsrechnungen auf seine Kosten verlange.

3) Für die Revision der Vormundsrechnungen wird folgender Maßstab festgesetzt:
   a) Von Rechnungen, wovon das Vermögen unter 100 fl. rhn. steht wird keine Belohnung für deren Revision vergütet.
   b) von einem Vermögen über 100 fl. bis 500 fl. rhn. werden 15 kr. rhn.
   c) von 500 fl. bis 1000 fl. rhn. 30 kr.

Digitized by Google

d) von 1000 fl. bis 5000 fl. rhn. 1 fl. rhn.
e) von 5000 fl. bis 10000 fl. rhn. 2 fl. rhein.

und nach dieser Stufenleiter von 5000 fl. jedesmal 1 fl. rhn. mehr angesetzt.

4) Die Gebühren für die Revision der mit den ersten Rechnungen einzuschickenden Inventarien und Theilungsstöcke werden dahin bestimmt, daß
a) von einem Vermögen von 1 fl. bis 500 fl. nichts,
b) von 500 fl. bis 1000 fl. 15 kr.
c) von 1000 fl. bis 1500 fl. 30 kr.
d) von 1500 fl. bis 2000 fl. 45 kr.
e) von 2000 fl. bis 2500 fl. 1 fl.
f) von 2500 fl. bis 3000 fl. 1 fl. 15 kr.
g) von 3000 fl. bis 6000 fl. 2 fl.
h) von 6000 fl. bis 9000 fl. 2 fl. 30 kr.
i) von 9000 fl. bis 12000 fl. 3 fl erhoben, und über die Summe von 12000 fl. für jedesmalige 4000 fl. 30 kr. mehr genommen werden, so, daß von einem Vermögen von 20000 fl. 4 fl. Revisionsgebühren zu beziehen kommen.

5) Die Belege zu den Vormundschaftsrechnungen, sobald diese revidirt, abgehört, und richtig befunden worden sind, sollen jedesmal dem Vormunde zurückgegeben werden, welcher aber über den Empfang der Belege in das bey dem Gerichte zurückbleibende Rechnungs-Duplicat allzeit eigenhändig zu quittiren hat; dagegen ist von Revisionswegen von nun an jedem Rechnungsbelege die Bemerkung aufzuschreiben, zu welchem Jahrsgange der Rechnung, z. B. zur Rechnung vom Jahre 1806, dasselbe gehöre.

Würzburg den 6. November 1806.

Ferdinand.

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzogl. Hebammenschule betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht in der Hebammenkunst an der hiesigen Schule wird den 1. December dieses Jahres seinen Anfang nehmen. Die großherzoglichen Landrichter erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften ihrer Landgerichts-Districte an den ordentlich aufgestellten Stadt- und Land-Hebammenlehrer, Medicinalrath und Professor Dr. Elias v. Siebold, mit den nöthigen Attesten wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts hieher zu senden.

1) vom Landgerichte Würzburg diesseits des Mains, aus Lengfeld;
2) vom Landgerichte Fladungen, aus Rüdenschwinden;
3) vom Landgerichte Hilders, a) aus Hilders, b) Simmershausen, c) Larbach, und d) Wickers;
4) vom Landgerichte Bischofsheim, a) aus Burgwalbach, b) Haselbach, c) Sondernau, und d) Schmalwasser;
5) vom Landgerichte Königshofen, a) aus Leinach, b) Sulzfeld, und c) Großenbardorf;
6) vom Landgerichte Homburg am Main, aus Helmstatt;
7) vom Landgerichte Arnstein, a) aus Mühlhausen, und b) Obersfeld;
8) vom Landgerichte Euerdorf, aus Elfershausen;
9) vom Landgerichte Gemünden, a) aus Gemünden, b) Groß- und Kleinwernfeld, c) Gößenheim, d) Carlsbach, und e) Halsbach mit der Thalmühle;

Digitized by Google

10) vom Landgerichte Männerſtadt, a) aus Poppenlauer, und b) aus Maßbach;

11) vom Landgerichte Ochſenfurt, a) aus Acholtshauſen, und b) aus Zeubelrieth;

12) vom Landgerichte Röttingen, a) aus Buch, und b) aus Oesfeld;

13) vom Landgerichte Gerolzhofen, a) aus Michelau, b) Dampfach, und c) Herlheim;

14) vom Landgerichte Carlſtadt, aus Pezſtatt.

Würzburg den 29. October 1806.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

Sartorius, Secretär.

(Die Beſetzung der Schulſtellen an dem Gymnaſium zu Würzburg betr.)

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben bey dem Gymnaſium die ältere Eintheilung nach Claſſen wieder herzuſtellen, und die bisherigen Profeſſoren Jacob Ferdinand Blümm und Johann Schön zu Profeſſoren beyder philoſophiſchen — den Cooperator Carl Rutta am Stifte St. Burcard dahier, und den Kaplan Georg Biedermann zu Volkach proviſoriſch zu Profeſſoren der beyden rhetoriſchen — den bisherigen Profeſſor Carl Philipp Mayer, den bisherigen Pfarrer Leonard Neſer zu Außenhauſen, und proviſoriſch den bisherigen Pfarrverweſer Carl Joſeph Neuß zu Bergtheim zu Profeſſoren der drey grammatiſchen Claſſen gnädigſt zu ernennen geruht.

Zugleich haben Höchſtdieſelben die Präfectur am Gymnaſium dem Profeſſor der 1ten philoſophiſchen Claſſe, Jacob Ferdinand Blümm, gnädigſt übertragen. Würzburg den 27. October 1806.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Buchbrunn betr.)

Durch die anderweite Beförderung des Lehrers Mehr iſt die katholiſche Schulſtelle zu Buchbrunn in Erledigung gekommen. Würzburg den 31. October 1806.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Eichenhauſen betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Stahl iſt die Schulſtelle zu Eichenhauſen in Erledigung gekommen. Würzburg am 5. Nov. 1806.

Beförderungen.

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

den 6. October den Oberſt Albrecht von Stetten zum Generalmajor,

— Oberſtlieutenant Lothar Auguſtin Daniel von Gebſattel zum Oberſt,

— Major Ferdinand Zorn zum Oberſtlieutenant,

— Hauptmann Gottfried von Moſer zum erſten Major,

— Hauptmann Carl Metz zum zweyten Major,

— Stabscapitain Nickels zum wirklich. Hauptmann,

— Stabscapitain Mathias Düring zum wirklichen Hauptmann,

— Oberlieutenant Auguſt von Adelsheim zum Stabscapitain,

— Oberlieutenant Paul Dietz zum Stabscapitain,

— Unterlieutenant Ignaz Bühner zum Oberlieutenant,

den 12. October. den großherzoglichen geheimen Rath und Deütſchordens Commenthur Freyherrn von Nordegg zu Rabenau zu Höchſtihrem Geſandten bey dem rheiniſchen Bundestage zu Frankfurt am Main,

gnädigſt zu ernennen geruhet.

Ferner iſt

Digitized by Google

Den 5. Novemb. dem Major Anton Freyherrn von Gobel der Charakter eines Oberstlieutenants gnädigst ertheilt,

— der Dr. Joseph Pfeifer als Bataillons-Chirurg,

den 8. Novemb. der Generalmajor Albrecht Freyherr von Stetten als Brigadier des sämmtlichen großherzoglichen Militärs,

— der Hauptmann von Harrach als Platzmajor,

— die chirurgischen Candidaten Hesselbach und Pertner als Bataillons-Unterärzte,

den 10. Novemb. der Oberlieutenant Weiskopf als Stabscapitain,

— der Unterlieutenant Valentin Kontler als Oberlieutenant,

— die Unterlieutenants Gans und Drescher vom ehemaligen Landregimente in gleicher Eigenschaft bey dem großherzoglichen Regimente, dann,

— der vormals fürstbischöfl. bamberg. Lieutenant Fortenbach als Unterlieutenant,

gnädigst ernannt worden. Würzburg den 13. November 1806.

Getreid Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 8 November 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mtr.	fl.	Bz.	Mtr.	fl.	Bz.	Mtr.	fl.	Bz.		Mtr.
An Weizen	201	12	12	242	12	4	177	11	11	Weizen	630
An Korn	40	10	12	50	10	8	36	10	4	Korn	126
An Haber	—	—	—	20	12	3	—	—	—	Haber	20

Würzburger Brodsatz vom 9. November 1806.

	Gewicht. Pfund	Loth.	Preis. Schill.	Pfenn.
Eine Wage weissen Brods	3	22	7	2
Ein Kümmelbrod	1	27	3	4
Ein detto	1	1/4	2	—
Ein detto	—	26 1/8	1	—
Ein Paar Semmeln	—	10 3/4	—	4
Eine Semmel	—	5 3/8	—	2
Ein Dickweck	—	10 3/4	—	4
Ein detto	—	5 3/8	—	2
Ein Laib schwarzen oder Kornbrodes, welcher wohl ausgebacken wiegen muß	7	12	9	2
Ein halber detto	3	22	4	4

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Dienstag den 2. December 1806.

Bekanntmachungen.

(Die Belobung des Verwaltungsraths Milon wegen der Josephspitals-Pflege betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzog von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da Verwaltungsrath Milon die ihm anvertraute Verwaltung der Josephspitals-Pflege seit 10 Jahren mit ausgezeichnetem Eifer und Fleiß geführt, und durch die während dieser Zeit gemachten Ersparnisse hauptsächlich bewirkt hat, daß man nunmehr eine größere Zahl Hülfsbedürftiger aus den Einkünften dieser Stiftung unterstützen kann; so wird demselben hiermit die Höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und das diesfalls verdiente Lob zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 5. November 1806.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

Colson, Secretär.

(Die Haltung eines allgemeinen Dankfestes wegen Entfernung des Kriegstheaters von den Gränzen des Großherzogthums betr.)

Im Namen
Sr Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben zur Danksagung für den vom Himmel Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, und seinen Alliirten verliehenen Waffensegen, und die dadurch bewirkte Entfernung des Kriegstheaters von unsern Gegenden sowohl dahier, als in allen übrigen Orten des Großherzogthums ein feyerliches Hochamt und Te Deum auf den 7. December anzuordnen geruhet.

Würzburg den 30. November 1806.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Mühlhausen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Lutz ist die Schulstelle zu Mühlhausen Landgerichts Arnstein in Erledigung gekommen.

Würzburg am 5. November 1806.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Schulstelle zu Heufurth betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Will ist die Schulstelle zu Heufurth in Erledigung gekommen.

Würzburg den 14. November 1806.

(Die Erledigung der weiblichen Schulstelle zu Seßlach betr.)

Durch die weitere Beförderung des Cantors Straub ist die weibliche Schulstelle zu Seßlach in Erledigung gekommen.

Würzburg am 14. Nov. 1806.

Getreid Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 9. November 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mtr.	fl.	Batz.	Mtr.	fl.	Batz.	Mtr.	fl.	Batz.		Mtr.
An Weitzen	40	12	14	106	12	7	73	12	—	Weitzen	219
An Korn	8	10	8	21	10	4	14	10	—	Korn	43
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haber	—

Würzburger Brodsatz vom 9ten November 1806.

		Gewicht.		Preis.	
		Pfund	Loth	Schill.	Pfenn.
Eine Wage weißen Brods	zu	3	22	7	1
Ein Kümmelbrod	—	1	27	3	3
Ein detto	—	1	2 1/2	2	—
Ein detto	—	—	16 1/2	1	—
Ein Paar Semmeln	—	—	10 1/2	—	4
Eine Semmel	—	—	5 1/4	—	2
Ein Dickweck	—	—	10 1/2	—	4
Ein detto	—	—	6 1/2	—	2
Ein Laib schwarzen oder Kornbrodes, welcher wohl ausgebacken wiegen muß	—	7	12	9	—
Ein halber detto	—	3	22	4	5

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XXtes Stück. Samstag den 13. December 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Aufhebung der Sperre des fremden Salzes und Anordnung eines Consumozolls betr.)

Im Namen
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Königliche Hoheit finden Sich aus verschiedenen Rücksichten bewogen, die Verordnung vom 19. September d. J. in Betreff des Verbotes der Einfuhr des fremden Salzes wieder aufzuheben, und gestatten dafür,

1) daß gegen Entrichtung eines vom Nürnberger Centner provisorisch auf 30 kr. bestimmten Consumozolles auch fremdes Kochsalz in Handel gebracht werden könne. Jedoch ist
2) dieser Consumozoll gleich bey der Eingangs-Zollstation zu entrichten, und nebst diesem bleiben auch bis auf weitere Verordnung die übrigen bey jeder Zollstelle bis hieher üblichen Zoll- und Wegabgaben, so wie auch jenes, was für die Erlaubniß des Detailverkaufes in der Residenzstadt dahier und in den Landstädten besonders abgereicht werden mußte, so wie vorher.
3) Die bey den inländischen Kauf- und Handelsleuten dermal vorfindlichen fremden Salzvorräthe unterliegen jetzt schon diesem nämlichen Consumezoll, und bey Entdeckung eines heimlichten Vorrathes tritt die Confiscations-Strafe ein.
4) Auch, wenn das fremde Salz nur durch oder von den inländischen Handelsleuten wieder ausgeführt wird, ist dieser Consumozoll zu erlegen; der Ausführende erhält aber bey der Ausgangsstation gegen Zurückgabe des Zollzeichens und einer darauf auszustellenden Quittung den Betrag von derjenigen Salzquantität zurück, die er nicht abgesetzt hat, und somit noch wirklich ausführt.
5) Alles fremde Salz, welches außer der gewöhnlichen Haupt- und Zollstraße auf einem Seitenwege und ohne Zollzeichen von der Eingangsstation getroffen, oder sonst eingeschwärzet wird, ist nebst dem Fuhrwerk und angespannten Viehe zur Strafe verfallen, und dem Entdecker, wenn er auch der Zöllner selbst ist, geht die Hälfte des Erlöses zu.

Die hiesige Polizeydirection und die Landgerichte haben diese gesetzlichen Bestimmungen gehörig bekannt zu machen, und sind für die genaueste Befolgung derselben vorzüglich verantwortlich. Würzburg am 3. December 1806.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger.

Nickels, Secretär.

Beförderungen.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben Se Fürstl. Gnaden den Herrn Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim zu Höchstihren Oberst-Jägermeister zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben

am 2. December den bisherigen Landrichter zu Hofheim, Georg Philipp Aloys Sixtus, zum Landrichter zu Kitzingen,

— den bisherigen Landrichter zu Werneck, Joseph Valentin Pfister, zum Secretär der obersten Justiz-Stelle, und

— den bisherigen Landrichter zu Rothenburg, Matthäus Joseph Limb, zum Landrichter zu Werneck, dann

am 7. December die ehemaligen Schul-Rectoren der lateinischen Stadtschulen zum neuen Münster, zu St. Peter, und zum ehemahl. Stifte Haug, Georg Klopf, Johann Ziegler, und Balthasar Rieger, in diese Lehrämter wieder einzusetzen,

gnädigst geruhet. Würzburg am 12. Dec. 1806.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 9. December 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise.			im mittlern Preise.			im geringsten Preise.			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mltr.	fl.	Bzn.	Mltr.	fl.	Bzn.	Mltr.	fl.	Bzn.		Mltr.
An Weitzen	98	12	7	166	12	—	48	11	8	Weitzen	408
An Korn	26	10	1	42	9	13	39	9	10	Korn	107
An Haber	—	—	—	35	10	13	—	—	—	Haber	35

Würzburger Brodsatz vom 7. December 1806.

	Gewicht.		Preis.	
	Pfund	Loth.	Schill.	Pfenn.
Eine Wage weißen Brods zu	3	22	7	—
Ein Kümmelbrod "	1	27	3	3
Ein detto " " " "	1	1 3/4	2	—
Ein detto " " " "	—	16 7/8	1	—
Ein Paar Semmeln " " " "	—	11 1/4	—	4
Eine Semmel " " " "	—	5 5/8	—	2
Ein Dickweck " " " "	—	11 1/4	—	4
Ein detto " " " "	—	5 5/8	—	2
Ein Laib schwarzen oder Kornbrodes, welcher wohl ausgebacken wiegen muß " " " "	7	12	8	4
Ein halber detto " " "	3	22	4	2

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XXIIes Stück. Dienstag den 16. December 1806.

Landesherrliche Verordnung.

(Den provisorischen Curs der fremden und einheimischen Scheidemünzen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oestreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In mehreren benachbarten Staaten sind die Scheidemünzen, mit Ausnahme der dort einheimischen, abgewürdigt, und der erste October 1807 als der endliche Verrufungs-Termin festgesetzt worden, mit dessen Verlauf dieselben ganz außer Curs gesetzt seyn sollen.

Da es eine gewisse Folge jeder Geldabwürdigung ist, daß sich die devalvirten Sorten in jene Lande ziehen, wo sie höher angenommen werden; so wird Unser Großherzogthum bey der zwischen demselben und jenen Staaten bestehenden unmittelbaren Gränzen-Berührung, und bey dem wechselseitigen Handels-Verkehre mit einer übermäßigen Anhäufung dieser geringhaltigen Scheidemünzen zuerst bedroht. Wenn dem Eindringen derselben kein schleuniger und wirksamer Einhalt gethan wird; so sind die unverhältnißmäßige Steigerung der Preise der Lebensmittel und anderer Dinge — die Zurücksetzung des Handels und Gewerbes — die Aufwechslung der zum auswärtigen Handel unentbehrlichen ganzen oder harten Sorten mit Agio, und derselben Exportirung — endlich die Schwächung des Landesvermögens um so viele Procente, als diese Scheidemünzen am innern feinen Gehalte gegen die Conventions- und andere grobe Sorten verlieren, unvermeidliche Folgen.

Wir sehen Uns daher zur Abwendung alles nachtheiligen Einflusses auf das allgemeine Wohl veranlaßt, die Scheidemünzen einer gleichen Herabsetzung zu unterwerfen, und wegen der bey der diesseitigen Staats-Administration schon unter der vorigen Regierung geschehenen Ausmerzung der fränkischen und Einführung der rheinischen Währung die dermaligen würzburgischen Scheidemünzen der Schillinger, Dreyer und Heller auf die neu adoptirte rheinische Währung einzugleichen.

Wir verordnen daher:

1) daß alle SechskreuzerStücke, mit Ausnahme der conventionsmäßig ausgeprägten, welche durch die Aufschrift: 240 eine feine Mark kenntlich genug sind, auf fünf Kreuzer —
2) alle DreykreuzerStücke ohne Unterschied auf zwey Kreuzer herabgesetzt —
3) die würzburgischen Schillinger, mit Ausschluß der beschnittenen, welche gar nicht cursiren, sondern zu Unserem Münzamte gegen Vergütung zu vier und dreyßig Kreuzer pr. Loth eingeliefert werden sollen, auf die angenommene rheinische Währung mit zwey einem halben Kreuzer, die Dreyer mit Ein Kreuzer, die würzburger Heller mit ein viertels Kreuzer eingeglichen —

Digitized by Google

4) die ausländischen Heller, in so fern sie den würzburgischen gleich kommen, wenigstens nicht leichter als dieselben sind, gleichfalls als ein viertels Kreuzer, die leichtern dahingegen nur als ein achtels Kreuzer im Curs geduldet werden sollen.

5) Um den so eben gesetzten Werth sind die besagten fremden und einheimischen Scheidemünzen nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bey den herrschaftlichen Cassen, jedoch bey letztern nach der bestehenden ältern Verordnung nur in kleinern Zahlungen ohne Weigerung, jedoch nur in so lange anzunehmen, bis Wir Unser Vorhaben, eine neue mit der rheinischen Währung genau correspondirende Scheidemünze einzuführen, realisirt, und den endlichen Verrufungs-Termin öffentlich bekannt gemacht haben werden, mit dessen Verlauf alle andere Scheidemünzen außer Curs gesetzt seyn sollen.

6) Die Casse-Beamten, Einnehmer und Vormünder, welche die Geldrenten Unserer Staats-Cassen, der milden Stiftungen, Gemeinden und Gotteshäuser, der Depositen- und Pupillar-Gelder einzunehmen haben, sollen durch diese Geldabwürdigung, in dem Falle keinen Nachtheil empfinden, wenn sie die abgewürdigten Sorten schon vor publicirter Devalvations Verordnung mit gutem Glauben eingenommen, in der Casse wirklich liegen gehabt, und dafür gesorgt haben, daß der Befund der in der Casse vorräthig gelegenen abgewürdigten Sorten auf legale Weise aufgenommen worden ist. Diese legale Aufnahme des Casse-Befunds soll nämlich noch vor der wirklichen Publication der Verordnung, und zwar zuerst von Unsern Landrichtern und Rentbeamten wechselseitig, sodann mit allen Unterbeamten und Vormündern des Landgerichts-Bezirks, welche Geldrenten der milden Stiftungen, Gemeinden, Gotteshäuser und Pupillen einzunehmen haben, und welche daher am nämlichen Tage, an dem die Publication der Verordnung geschehen soll, mit der Auflage, den baaren Vorrath an öffentlichen Geldern mitzubringen, zu Amt unter der gehörigen Versicht und Verschwiegenheit vorzuladen sind, vermittelst protokollarischer Aufnahme der baar vorgezeigt werdenden Scheidemünzen, und gegen Ausfertigung einer Abschrift zur Legitimation der Cassenführer vorgenommen, bey den städtischen Cassen dahier durch das Stadt-Oberrichteramt, bey der Haupt Casse, so wie bey jenen der milden Stiftungen und der Vormünder in Unsrer Haupt- und Residenzstadt durch eigends ernannte Commissarien vollzogen werden.

7) Die ältern Verordnungen, welche das Hereinbringen geringer, und das Aufwechseln und Exportiren der guten oder harten Sorten mit oder ohne Agio, das Auswiegen und Einschmelzen der Gelder, und überhaupt das Ausschleppen des gemünzten oder ungemünzten Silbers (welches in Unserm Münzamte jedesmal um den wahren Werth umgesetzt werden kann) verbieten, werden zur strengen Nachachtung, und bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, welche nach der Größe des angerichteten Schadens geschärft werden sollen, hier ausdrücklich wiederholt, und daher Unsere sämmtlichen Polizey Behörden, sowohl in Unserer Residenzstadt, als auf dem Lande, bey ihrer Dienstpflicht aufgefordert, für die genaue Beobachtung dieser Verordnungen zu wachen, und gegen die etwaigen Uebertreter vorschriftsmäßig zu verfahren.

8) Diese Verordnung, für deren genaue Befolgung die sämmtlichen Polizey-Behörden verantwortlich gemacht werden, soll besonders gedruckt, und zuerst den Behörden, die die legale Aufnahme des Casse-Befunds zu machen haben, zugestellt, sodann aber durch das Regierungs- und Intelligenz Blatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 10ten December 1806.

Ferdinand.

(L.S.) Ant. Graf von Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XXIIIes Stück. Samstag den 27. December 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Bestimmung der Postverhältnisse in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zur Bestimmung der Postverhältnisse in Unserem Großherzogthum Würzburg haben Wir mit Aufhebung des Vertrags vom 16. September 1751. folgende Entschließungen gefaßt.

1.)

Wir ertheilen die Würde und das Amt eines Erblandpostmeisters in dem Umfange Unseres Großherzogthums dem Herrn Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, und seinen männlichen Nachkommen als ein Thronlehen. In dieser Verleihung soll der Capitän Unserer großherzogl. Leibgarde Fürst Maximilian von Thurn und Taxis, und seine männliche Descendenz mitbegriffen seyn.

2.)

Dieses Thronlehen wird in allen Fällen, in welchen die Lehen nach den Gewohnheiten Unseres großherzogl. Lehenhofs empfangen zu werden pflegen, und zwar zum erstenmale binnen Jahr und Tag empfangen.

3.)

Dasselbe wird persönlich von den fürstlichen Vasallen empfangen, welchen es jedoch unbenommen bleibt, um Dispensation aus zureichenden Beweggründen nachzusuchen, und Unsere Entschließung zu gewärtigen.

4.)

Das nutzbare Eigenthum, und alle aus demselben entspringenden Rechte soll Unser fürstlicher Vasall mit vollkommener Unterordnung unter Unserer höchsten landesherrlichen Gewalt besitzen und genießen.

5.)

Wir werden alle gesetzlichen Anordnungen, welche das Postwesen überhaupt, und insbesondere die Taxen betreffen, nach vorhergegangener Vernehmung Unseres Erblandpostmeisters treffen. Bey den bestehenden Anordnungen wollen Wir es jedoch provisorisch, und bis zur genaueren Prüfung derselben belassen.

6.)

In Unserer großherzogl. Residenzstadt Würzburg soll ein von andern auswärtigen Postämtern unabhängiges Oberpostamt bestehen, dessen Leitung alle Postämter, Postverwaltereyen und Posthaltereyen Unseres Großherzogthums in allen Administrativ-Gegenständen unterworfen sind.

7.)

Sollte das Oberpostamt in einer reinen Justizsache, z. B. wenn von dem Ersatze eines

Digitized by Google

in den großherzogl. Landen zugefügten Schadens die Rede ist, belangt werden, so wird Unser Hofgericht als competente Gerichtsstelle bestimt.

8.)

Die sämmtlichen Postbeamten und übrigen Postindividuen sind in allen peinlichen Sachen, in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagen, in Gegenständen der sogenannten streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit Unsern Justizstellen unterworfen.

In Obstignaturfällen wird Unser Oberpostmeister oder respective ein Postbeamter zu dem Ende beygezogen, um seine Amtspapiere und Rechnungen alsbald zu übernehmen, oder im Falle der Unthunlichkeit mit dem gerichtlichen Commissarius unter gemeinschaftliches Siegel zu legen.

9.)

Das Forum Unseres Oberpostmeisters, Unserer Postmeister, Postverwalter, Post-Secretarien und Expediteren ist Unser Hofgericht. Die übrigen Postindividuen sind der Gerichtsbarkeit Unserer untern Gerichtsstellen unterworfen.

10.)

Kraft des Uns zustehenden Rechts der obersten Polizeyaufsicht über das Postinstitut und die dabey angestellten Beamten werden Wir bey etwa entstehenden Misbräuchen Untersuchungen anordnen lassen.

11.)

Kraft desselben Rechts erklären und verordnen Wir, daß die bey dem Postinstitute anzustellenden Individuen zur Ausübung ihres Amts Unserer Bestätigung bedürfen, und Uns verpflichtet werden müssen.

Bey der Erledigung der Poststellen vom Oberpostmeister bis zum Posthalter einschlüßig wird Uns demnach Unser Erblandpostmeister zwey Subjecte aus Unsern Landesunterthanen, wenn tüchtige vorhanden seyn sollten, vorschlagen, aus welchen Wir Einen wählen werden.

12.)

Der Gewählte erhält von Unserem Erbland-Postmeister das Bestallungs- von Uns das Bestätigungs-Decret nach den beyliegenden Formeln.

13.)

Der Oberpostmeister wird von Unserem dirigirenden Staats-Ministerium, oder einer Commission desselben, die übrigen Postbeamten aber werden nach einer Ministerial-Weisung von Unserer administrativen Landesstelle, oder dem Landgerichte des Orts, wo der Postbeamte wohnt, in Unsere Pflichten genommen. Die Verpflichtung für Unsern Erblandpostmeister geschieht, so viel den Oberpostmeister betrift, von ihm selbst, oder von einem hiezu zu ernennenden Commissarius, jene der übrigen Postindividuen von dem Oberpostamte. Das Protocoll über diese Handlung wird Unserem dirigirenden Staats-Ministerium mitgetheilt. Die Formeln liegen dieser Unserer Verordnung bey.

14.)

Wir bewilligen von der §. 11. festgesetzten Regel des doppelten Vorschlags eine Ausnahme bey Posthaltern, wenn nicht mehrere gleich tüchtige Competenten vorhanden sind.

15.)

In allen die Belehnung, die Gesetzgebung über das Postwesen, die Administration und Regie, die oberste Polizey-Aufsicht u. d. gl. betreffenden Sachen ertheilt Unser dirigirendes Staats-Ministerium seine Entschließungen Unserem Erblandpostmeister, oder an die Generaldirection Unserer Posten, wogegen Unser Erblandpostmeister in den geeigneten Fällen seine Berichte und Anträge an Uns, die Generalpostdirection aber an Unser dirigirendes Staats-Ministerium ertheilen werden.

16.)

In eiligen Fällen, die keinen Verzug leiden, bleibt es Unserm Oberpostamte unbenommen,

Digitized by Google

seine Berichte unmittelbar an Unser dirigirendes Staats-Ministerium zu erstatten.

17.)

In Sachen, welche zum richterlichen Ressort gehören, erläßt Unsere Landes-Justizstelle ihre Weisungen unmittelbar an das Oberpostamt.

18.)

In Polizeyfällen haben die örtlichen oder Unsere obersten Landes-Polizeybehörden einzuschreiten, welche jedoch von den ergangenen Verfügungen, in sofern sie den Dienst der Post betreffen könnten, Unserem Oberpostamte alsbald Nachricht ertheilen werden.

19.)

Wir bewilligen Unserem Erblandpostmeister, jedoch mit vollkommener Unterordnung unter Unserer höchsten Gewalt ausser dem Rechte der Leitung und gesetzmäßigen Benutzung des Postinstituts als Mittel zum Zwecke die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die angestellten Post-Individuen, Kraft welcher derselbe ihre Dienstvergehungen zu untersuchen und zu bestrafen befugt ist.

20.)

Die Strafen, welche Unser Erblandpostmeister zu verhängen befugt ist, können in Verweisen, Geldstrafen, Suspension und Entlassung der Postbeamten bestehen. Dagegen darf derselbe keine die Entziehung bürgerlicher Rechte z. B. der persönlichen Freyheit, der bürgerlichen Ehre zur Folge habende Strafen erkennen, und in keinem Falle selbst nicht zur Sicherung der Postcasse, oder der sonstigen Herstellung des Thatbestands eines Dienstvergehens einen persönlichen Arrest anordnen. In solchen Fällen wird Unser Oberpostamt, oder nach Umständen jeder andere Postbeamte auf seine Verantwortlichkeit und Kosten um den Personal-Arrest des inculpirten Postindividuums nachsuchen, worauf derselbe alsbald verhängt werden soll.

21.)

Ist ein Dienstvergehen von der Art, daß eine Suspension oder Entlassung des Angestellten in Frage kömmt; so wird die General-Direction Unserer Posten Unserem dirigirenden Staats-Ministerium über das Dienstvergehen, und zuletzt über das Resultat der Untersuchung Anzeige erstatten.

22.)

Bey Dienstverbrechen, welche zugleich den Character eines peinlichen haben, gestatten Wir Unserem Erblandpostmeister den ersten Angriff der Untersuchung, d. h. die Herstellung des Thatbestands des Verbrechens, und die summarische Vernehmung des Inculpaten, die weitere Verfolgung der Untersuchung aber, die Angehung und Beendigung der Special-Inquisition ist den betreffenden Justizstellen zu überlassen.

23.)

Die Verbrechen der Postindividuen, welche gar keinen Bezug auf ihre Dienstverhältnisse haben, ist Unser Erblandpostmeister zu untersuchen, und zu bestrafen nicht berechtigt. Findet aber Eine Unserer peinlichen Gerichtsstellen die Arretirung eines Postindividuums für nöthig; so wird sie Unserem Oberpostamte, um wegen Beförderung des Dienstes alsbald die Einleitung zu treffen, hievon Nachricht ertheilen.

24.)

Die Strafen, welche gegen Dienstvergehungen erkannt werden, können durch Recurse an Unsere Landes-Justizstelle in ihrer Wirkung nicht aufgehalten werden.

Wenn jedoch ein Postbeamter gegen die erkannte Strafe in der Art einer Vertheidigung Beschwerden bey Unserem Hofgerichte führen zu können glaubt; so hat er dieselben binnen zehen Tagen unerstrecklicher Frist bey demselben einzureichen. Findet Unsere Landes-Justizstelle für rechtlich, die Acten abzufordern,

Digitized by Google

so wird dieselbe Unserem Oberpostamte die Vertheidigungsschrift vor Allem mittheilen, worauf dieses unter Erstattung eines die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses enthaltenden Berichts die Acten verabfolgen lassen wird. Von dem Erkenntnisse Unseres Hofgerichts hat kein weiterer Recurs an eine höhere Stelle mehr statt.

25.)

Die oberste Stelle Unseres Erblandpostmeisters nimmt in allen das großherzogl. Postwesen betreffenden Angelegenheiten die Benennung an: General-Direction der großherzoglich Würzburgischen Posten, das Oberpostamt und andere Poststellen führen den Namen Großherzoglich-Würzburgisches Oberpostamt, Postamt u.s.w.

Die General-Postdirection erstattet nur an das dirigirende Staats-Ministerium Berichte, mit den übrigen Landesstellen communicirt sie in den geeigneten Fällen durch Noten, und erhält die Antworten in Notenform zurück. Das Oberpostamt erstattet auch an die großherzoglichen Landesstellen in den geeigneten Fällen Berichte, und erhält hierauf in gewöhnlicher Art die Entschließungen. Mit den übrigen Stellen communicirt dasselbe durch Noten.

26.)

An den sämmtlichen Post-Bureaux und Stellen soll Unser landesfürstliches Wappen, unter dem sich das fürstlich-Taxische befindet, angeheftet werden.

27.)

In gleicher Art werden die Amtssigille der General-Direction, des Oberpostamtes und der übrigen Poststellen verfertigt, welche jedoch nur die §. 25. festgesetzten Umschriften haben werden.

28.)

Die Farbe der Postuniformen und Livraien ist karmesinroth mit hellblauen Krägen und Umschlägen. Ueber die Abstufungen der Uniformen nach dem Range der Postbeamten erwarten Wir von Unserem Erblandpostmeister einen Vorschlag.

29.)

Den sämmtlichen Postindividuen als solchen wird die Personalfreyheit von Territorial- und Gemeindediensten und Frohnden bewilligt. Insbesondere werden die zum Postdienste erforderlichen Pferde der Poststallmeister und Posthalter von Territorial- und Gemeindefrohnden befreyt.

30.)

Die Posthäuser sind nach dem allgemein angenommenen Grundsatze von der Natural-Einquartierung des Militärs befreyt. Wo aber eine Concurrenz zu der Einquartierungslast in Geld Statt hat, müssen sich die Postindividuen, in sofern sie als Güterbesitzer zu betrachten kommen, dem ortsüblichen Ausschlage unterwerfen.

31)

Von dem Milizenzuge sind die Söhne der §. 9. der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Postbeamten frey. Werden Postillions von dem Loose, als Recruten ausgehoben zu werden, betroffen, so ist den betreffenden Posthaltern eine angemessene Zeitfrist, dem Postdienste durch Annahme anderer tüchtiger Subjecte Vorsehung zu thun, von Unseren landesherrlichen Behörden zu bewilligen, und bis dahin der wirklichen Aushebung Anstand zu geben.

32.)

Bey überhäuften Diensterfordernissen sollen die Poststallmeister und Posthalter unter dem Beystande der Ortsobrigkeiten mit Pferden gegen die posttaxmäßige Bezahlung unterstützt werden.

33.)

Den Wirthen, Hauderern und Fuhrleuten wird untersagt, Passagiere, welche mit der Post ankommen, von dem Orte der Poststation weiter zu führen; es wäre denn, daß sich die-

Digitized by Google

selben an diesem Orte zwey Tage aufgehalten hätten.

34.)

An Orten, wo Posten bestehen, sollen mit Ausnahme der Amtsboten weder fahrende, weder gehende Boten aufgestellt, und nach Erlöschung der den wirklich Aufgestellten ertheilten Concessionen ohne erhebliche Gründe keine neue angenommen werden.

35.)

Sowohl die Errichtung, als der Transit fremder Posten bleibt aus dem Gebiete Unseres Großherzogthums ausgeschlossen.

36.)

Die Postwägen bleiben, wie bisher, zur schleunigen Beförderung des Dienstes von der Abgabe des Chausseegeldes und Transit-Zolles befreyt. Was aber die zoll- und mauthbaren Waaren betrift, welche in Unser Gebiet vermittelst der Postwägen eingeführt werden, behalten Wir Uns vor, die weitere höchste Bestimmung zu treffen.

Wir verordnen und befehlen, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen in gewöhnlicher Art öffentlich bekannt gemacht, und von Unseren sämmtlichen Landes- und anderen Stellen, Obrigkeiten und Unterthanen pünctlich befolgt werden. Urkundlich unter Unserer höchsten Unterschrift und Beydrückung Unseres großherzogl. Siegels. Gegeben Würzburg den 22. November 1806.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Formel
der Ernennungs- und Bestallungs-Briefe für neue Postbeamten bis zum Secretär und Expeditor einschlüßig.

Wir Carl Alexander ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir in der Eigenschaft als Erblandpostmeister im Großherzogthume Würzburg in Gemäßheit Unseres von Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge genehmigten Vorschlags den NN. zum NN. hiemit ernennen.

Wir bestellen daher denselben in Kraft dieses zum N. in N. mit der Obliegenheit, diesen ihm anvertrauten Postdienst nach Maßgabe der großherzogl. Postordnungen, und der ihm von Uns zugehenden weitern Instructionen getreu zu verwalten, und versichern ihm dagegen nachfolgende Besoldung — solange derselbe auf diesem Dienste verbleiben wird.

In Urkund dessen u. s. w.

Formel
der Ernennungs- und Bestallungs-Briefe für Poststallmeister und Posthalter.

In diesen Decreten wird beygesetzt: Wir behalten Uns jedoch vor, ihm diesen Dienst aus erheblichen Ursachen nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung wieder abzunehmen, welche Aufkündigung ihm in gleichem Maße frey stehen soll. In Urkund dessen — —

Formel
der Bestätigung neu angestellter Postbeamten.

Wir Ferdinand ꝛc.

Urkunden und erklären hiemit, daß Wir Unsern lieben getreuen NN., welchen Unser Erbland-Postmeister der Herr Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis in Gemäßheit des von Uns genehmigten Vorschlags zum N. in N. aufgestellt hat, in seinem Amte mit dem Vertrauen bestätigen, daß derselbe neben den Dienstpflichten, welche er gegen Unsern Erbland-

Digitized by Google

Postmeister zu erfüllen hat, auch seinen Pflichten gegen Uns als Landes- und Lehenherrn mit unverrückter Treue nachkommen werde. In Urkund dessen u. s. w.

Verpflichtungsformel der Postbeamten gegen den Herrn Erblandpostmeister.

Nachdem der Herr Erblandpostmeister im Großherzogthume Würzburg den N. zum N. in N. in Gemäßheit des von Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzog Großherzog von Würzburg genehmigten Vorschlags aufgestellt, und höchstgedachte Se. Königl. Hoheit denselben in seinem Amte bestätiget haben, so wird derselbe schwören:

„Dem Herrn Fürsten von Thurn und „Taxis als großherzogl. würzburg. Erb„landpostmeister, und der General-Direction „der großherzogl. Posten (dem ihm vorge„setzten großherzogl. Oberpostamte) in der „Verwaltung dieses Dienstes den schuldigen „Gehorsam zu leisten, Ihren Schaden zu „verhüten, und Ihr Bestes zu befördern, „die ihm zukommenden Briefe und sonstigen „Effecten, an wen immer sie gerichtet seyn „mögen, sicher, unerösnet, und mit mög„lichster Aufmerksamkeit ohne alle Gefährde „zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger „der Briefe, und Effecten bey reitenden und „fahrenden Posten nicht zu übernehmen, „sondern sich allein nach der vorgeschriebenen „Taxe zu achten, in Abfertigung der Brief„Posten, Estaffeten, und Postwägen, die „festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, an die „angeordnete General-Direction der groß„herzogl. Posten (an das vorgesetzte groß„herzogl. Oberpostamt) Rechnung zu stel„len, und überhaupt alles zu leisten, was „von einem treuen Diener gefordert werden „kann.

„So wahr ihn Gott helfe und seine Heiligen. „(und sein heiliges Wort.")

Verpflichtungsformel der Postbeamten gegen ihren Landesherrn Se. Königl. Hoheit den Erzherzog Großherzog.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg den N., welchen der Herr Fürst von Thurn und Taxis als höchstihr Erblandpostmeister in Gemäßheit des von Höchstihnen genehmigten Vorschlags als N. zu N. aufgestellt hat, in diesem Dienste gnädigst zu bestätigen geruht haben, so wird derselbe schwören:

„Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge „Großherzoge von Würzburg als seinem gnä„digsten Landesherrn die schuldige Unterthä„nigkeit zu leisten, höchstihren Nutzen zu be„fördern und Schaden abzuwenden, bey „Verwaltung seines Amtes und Beobachtung „seiner Dienstverhältnisse alle und insbeson„dere das Postinstitut betreffende landes„herrliche Verordnungen auf das pünctlich„ste zu befolgen, und zu vollziehen, und „überhaupt nichts zu unternehmen, was der „vollkommenen Unterwürfigkeit des Postin„stituts und der hiebey angestellten Perso„nen unter der höchsten landesherrlichen Ge„walt Sr. Königl. Hoheit des Erzher„zogs Großherzogs entgegen wäre, vielmehr „alles zu thun, was diese nothwendige Un„terwürfigkeit im Allgemeinen erheischt, oder „ihm in Folge derselben insbesondere befoh„len werden wird.

„So wahr ihm Gott helfe, und seine Hei„ligen. (sein heiliges Wort.")

Digitized by Google

(Die Bestimmung der Briefportofreyheit betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog, ꝛc. ꝛc.

Bey der Bestimmung der Postverhältnisse in Unserem Großherzogthume Würzburg haben Wir wegen der Briefportofreyheit folgende gesetzliche Anordnungen getroffen:

1.

Von dem Briefporto sind frey alle zu Unserem großherzoglichen Hause gehörigen Personen.

2.

Außerdem wird die Postfreyheit bewilliget

1. Unserem dirigirenden Staatsminister, und Unsern bey dem Staatsministerium angestellten activen geheimen Räthen;
2. den Chefs Unserer Hofstäbe, als dem Obristhofmeister, Obristkämmerer, Ober- und Hofmarschall, Obriststallmeister, Oberjägermeister, der Frau Obristhofmeisterinn, dem Ajo und der Aja des Erzherzogs Erbgroßherzogs und der Erzherzoginnen Kkdn. Kkdn.
3. dem zeitlichen Capitaine Unserer Leibgarde;
4. dem zeitlichen Herrn Bischofe und Weihbischofe;
5. Unseren bevollmächtigten Ministern, Gesandten, Residenten, und Geschäftsträgern bey auswärtigen Höfen, so lange sie sich auf ihren Gesandtschaftsposten befinden;
6. den sämmtlichen Chefs, als Präsidenten und Directoren Unserer Landescollegien und Stellen, das bischöfliche Vicariat miteinbegriffen, wie auch den zwey ältesten Räthen der vorbenannten Stellen, endlich dem Rector und Senior Unserer Universität;
7. den wirklich dienstleistenden geheimen Cabinets- Staatsconferenz- und Ministerial-Secretärs, und wirklichen Cabinets- und Ministerialkanzlisten;
8. Unserem commandirenden General, und dem zeitlichen Commandanten Unserer Residenzstadt und Festung Würzburg;
9. Unserem Haupteassier, Hofzahlmeister und Garderobe-Inspector.

3.

Die Briefportofreyheit der §§. 1. und 2. bestimmten Personen erstreckt sich sowohl auf ihre amtliche als Privat-Correspondenz.

4.

Die Briefportofreyheit soll nicht minder zustehen Unseren sämmtlichen Civil- Militär- und geistl. Departements, Collegien und Kanzleyen in Ansehung der von denselben in Unseren Angelegenheiten unter den gewöhnlichen Amts- Collegial- und Kanzleysiegeln ausgefertigten Schreiben, Befehle und Expeditionen, und der an dieselben einlangenden amtlichen Schreiben und Berichte.

5.

Die Postportofreyheit, sowohl der amtlichen als Privatcorrespondenz erstreckt sich auf den ganzen Umfang Unserer eigenen und der übrigen unter fürstl. Thurn und Taxischer Leitung und Administration stehenden Posten, jedoch mit Ausnahme des an fremde Posten zu entrichtenden Auslagsporto.

6.

Die Briefportofreyheit haftet nicht auf der Person, sondern auf dem Amte, welches der Befreyte wirklich bekleidet, und geht sonach mit dem Amte verloren.

7.

Die persönliche Briefportofreyheit wird nach dem gewöhnlichen Siegel des Berechtigten beurtheilt.

8.

Um alle Anstände wegen des Briefwechsels befreyter und unbefreyter Personen zu beseitigen, verordnen und befehlen Wir:

a. Wenn ein Befreyter an einen Unbefreyten in einem Orte schreibt, wo die freye Aufgabe ta-

Digitized by Google

rifmäßig eingeführt ist, so ist der Befreyte bey der Aufgabe des Briefs denselben zu frankiren berechtiget, ohne daß der unbefreyte Empfänger das Porto von dem Orte der Aufgabe an bey der Abgabe zu entrichten schuldig ist. Bey der Aufgabe der Schreiben unbefreyter Personen an Befreyte aber wird da, wo die freye Aufgabe tarifmäßig besteht, das Porto vom Orte der Aufgabe bis zu jenem der Abgabe erhoben.

b. Schreibt ein Befreyter an einen Unbefreyten in einem Orte, wohin ein Frankirungsabsatz tarifmäßig eingeführt ist, so ist der Befreyte den Brief bis an den tarifmäßigen Absatz ohne Bezahlung dennoch zu frankiren berechtiget. Der unbefreyte Empfänger aber ist von diesem Absatze an das Porto zu bezahlen schuldig. Schreibt aber in einem solchen Falle ein Unbefreyter an einen Befreyten, soll jenem das Porto nur bis zu dem tarifmäßigen Absatze abgenommen werden. Von dort aus wird der Befreyte den Brief portofrey erhalten.

c. Von den a. und b. festgesetzten Regeln sind die Schreiben befreyter Personen an ihre Frauen, und ihre noch in väterlicher Gewalt stehende Kinder ausgenommen, als welche bey der Auf- wie bey der Abgabe ganz portofrey belassen werden sollen.

9.

In Ansehung der amtlichen Correspondenz Unserer Departements, Collegien und Kanzleyen, und der denselben zustehenden Portofreyheit sollen folgende Bestimmungen eintreten:

a. Die amtliche Correspondenz soll mit dem Amts- oder Kanzley-Siegel, und mit der Aufschrift: „Herrschaftssache“ versehen werden.

b. Die Portofreyheit Unserer sämmtlichen Stellen erstreckt sich nur auf Unsere Angelegenheiten, welchen jedoch Armen- und Criminalsachen gleichgeachtet werden.

Wir befehlen demnach, daß die Ausfertigungen in Partheysachen auf dem Coubert mit den Worten „Parthey-Armen-Criminalsache“ bezeichnet werden sollen.

10.

Größere Actenpakete, und andere Fertigungen Unserer Stellen, welche wegen ihrer, zwey Pfunde übersteigenden Schwere zur Aufgabe bey der reitenden Post nicht geeignet sind, sollen auf dem Postwagen übernommen, und portofrey weiter befördert werden. In der Erwägung jedoch, daß in der Regel die Acten-Versendungen auf das Innere Unserer Lande beschränkt sind, soll es in Bezug auf die Aufgabe dieser Pakete bey der reitenden Post nicht so strenge genommen, und in einem Zweifel dieser §. jedesmal zu Gunsten der Herrschaft ausgelegt werden. Auch sollen alle Acten und Briefpakete an Uns, wenn Wir Uns auf dem Lande befinden, ohne Rücksicht auf ihr Gewicht bey der reitenden Post angenommen werden.

11.

Die für Pakete §. 10. festgesetzte Portofreyheit auf dem Postwagen erstreckt sich nicht auf Privat-Angelegenheiten, auf baare Geld- und Effecten-Versendungen, sondern nur auf amtliche Actenstücke, welche auch nicht in Verschläge oder Schachteln gepackt werden dürfen, jedoch auf dem Postwagen sorgfältig verwahrt, und unversehrt geliefert werden sollen.

12.

Die postportofreyen Personen und Stellen sollen keine Briefe nicht befreyter Personen annehmen, oder den ihrigen beyschließen, oder respective unter ihrem Siegel und ihrer Adresse ab- oder einlaufen lassen. Wer eines Mißbrauchs für schuldig befunden wird, soll, wenn er eine persönlich befreyte Person ist, mit dem Verluste seiner Postfreyheit, der Unbefreyte aber mit Geldbußen bestraft, die Expeditions-Aemter und andere subalterne Diener Unserer Stellen aber, welche sich eines Unterschleifes schuldig machen, sollen gleichmäßig mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Wir verordnen und befehlen, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen in gewöhnlicher Art öffentlich bekannt gemacht, und von Unseren sämmtlichen Landes- und andern Stellen, insbesondere von der General-Direction Unserer Posten, und den befreyten Personen, so wie von Unseren sämmtlichen Unterthanen pünctlich befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer höchsten Unterschrift und Beydrückung Unseres großherzoglichen Siegels. Gegeben Würzburg den 22. November 1806.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

XXIIIstes Stück. Mittwoche den 31. December 1806.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Befreyung vom Judenleibzoll betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Es war nicht aus Mangel an Einsicht, oder an Gefühl der Menschenwürde, daß der Judenleibzoll bis auf diese Zeiten in Unserm Großherzogthume erhoben wurde.

Diese, die Juden in die Classe verbotener Waaren herabsetzende Abgabe wurde von der Regierung als Mittel gebraucht, um das Eindringen vermögensloser und dem Diebsgewerbe ergebener Juden in das Land zu hindern, und vorzüglich dem wucherlichen Handel Schranken zu setzen, welchen ein großer Theil der über die Gebühr auf den ritterschaftlichen Gütern vermehrten Judenschaft in die diesseitigen Lande trieb.

Wir würden diese Abgabe gleich nach Antretung Unserer Regierung aufgehoben haben, wenn die zu Unserem Großherzogthume gehörige Ritterschaft von einer fremden Gewalt Unserer Herrschaft nicht vorenthalten, und wie auswärtig behandelt worden wäre.

Nun aber, da unsere höchste Gewalt über die ingesessene Ritterschaft Unsers Großherzogthums in Gemäßheit Unsers Beytritts zu der rheinischen Conföderation anerkannt worden ist, eilen Wir, eine Abgabe aufzuheben, welche ungeachtet der hier unterschobenen edleren Zwecke dennoch Unsern Grundsätzen und Unserer Achtung für die Würde des Menschen widerstreben.

Wir verordnen und befehlen daher:

I.

Der Judenleibzoll wird vom 1. Januar 1807 an für aufgehoben erklärt. Fremde Juden, welche durch Unsere Lande reisen, oder sich eine Zeitlang mit Erlaubniß der Obrigkeit in denselben aufhalten, sollen daher andern Reisenden, oder sich eine Zeit lang in Unsern Landen aufhaltenden Fremden gleich geachtet werden.

2.

Damit aber die Wohlthat dieses Gesetzes nicht von gewerblosen und herumstreunenden Juden mißbraucht werde, befehlen Wir, daß Unsere Polizeybehörden die bestehenden Verordnungen gegen dieselben mit Nachdruck vollziehen.

3.

Die ritterschaftlichen Juden, jene der Grafschaft Ortenburg, der inclavirten Besitzungen des deutschen- und Maltheser Ordens mitbegriffen, sollen den altwürzburgischen Juden vollkommen gleichgeachtet werden. Zu dem Ende

Digitized by Google

sollen denselben von Unserer Landesdirection Schutzpatente ausgestellt werden. Jenen, welche bis zum ersten März 1807 mit Schutzpatenten sich nicht ausweisen können, soll der sonst den Juden verordnungsmäßig erlaubte Handel in Unserm Großherzogthume nicht gestattet werden.

4.

Für diese Schutzpatente soll eine jährliche Abgabe von zehn, acht, fünf, zwey Gulden, nach der Verschiedenheit des Vermögens der einzelnen Juden provisorisch erhoben werden, bis Wir im Stande seyn werden, die Abgaben der Juden für den Landesschutz definitiv zu bestimmen.

5.

Um den Juden die Erhaltung der Schutzpatente möglichst zu erleichtern, werden die ernannten BesitzergreifungsCommissarien angewiesen, die Gesuche derselben protocollarisch aufzunehmen, und über die Frage: in welche Classe des Vermögens jeder Supplicant provisorisch zu setzen sey, Bericht und Gutachten an Unsere Landesdirection zu erstatten, welche sodann die betreffenden Patente ohne Verzug verabfolgen lassen wird.

6.

Fremden Juden kann der Handel in Unsern Landen ohne besondere Concession nicht gestattet werden. Wir erlauben jedoch Unserer Landesdirection, jenen, welche an den Grenzen Unserer Lande wohnen, und sich über ihr gutes Betragen und ehrliches Gewerbe mit Zeugnissen ihrer Landesbehörden ausweisen können, gegen Bezahlung einer jährlichen Taxe von 20, 12, 6 fl. nach der Größe ihres Vermögens, und Beträchtlichkeit ihres Handels auf ein Jahr, und nach Umständen auch auf zwey und drey Jahre Handelspatente ausfertigen zu lassen.

In diesen Patenten sollen aber die Artikel des Handels genau bestimmt, und der Handel mit andern bey Strafe der Confiscation denselben untersagt werden.

Diese Verordnung ist in gewöhnlicher Art öffentlich zu verkündigen. Gegeben Würzburg den 30. December 1806.

Ferdinand.
(L. S.)
Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl
d. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Beförderungen betr.)

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben beschlossen, daß die zur höchsten Behörde gelangenden Geschäfte in einem Staatsrathe berathen und verhandelt werden sollen, welchem Seine Königliche Hoheit in eigner höchster Person vorzusitzen geruhen.

Hiezu sind ernannt:

Der dirigirende Staatsminister;

dann zu Staatsräthen:

Der großherzogliche Geheimerath Lothar Anselm Freyherr von Gebsattel,
der großherzogl. Geheimerath und Hofgerichts-Präsident Johann Michael Seuffert,
der großherzogl Geheimerath Johann von Hennebrith;

zum Staatsraths-Secretär:

der großherzogl. Hofrath Friedrich Ludwig von Hartmann.

Alle Einsendungen und Ausfertigungen geschehen übrigens nach der bisherigen Art.

Würzburg den 25. December 1806.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

den Kämmerer und Vicepräsidenten der Landesdirection Carl Alexander Freyherrn von Werneck;

den Kämmerer Adam Friedrich Freyherrn von Zobel;

den Kämmerer, und vormaligen Oberamtmann zu Mellerichstadt und Münnerstadt, Carl Grafen von Werfowetz; dann

den Kämmerer, und vormaligen Oberamtmann zu Kitzingen, Hartmann Philipp Freyherrn von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim —

zu Höchstihren wirklichen geheimen Räthen gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 25. December 1806.

Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die Landesdirection, welche bisher in 3. Deputationen abgetheilt war, in ihrer Grundverfassung zu bestätigen, aber in zwey Sectionen zu theilen beschlossen, indem die bisherige 3te Deputation mit der 1ten ganz vereinigt worden ist. Diese wird künftig unter dem Namen der Regierungskammer die erste Section ausmachen. Die bisherige 2te Deputation bildet unter dem Namen der Rentkammer die 2te. Höchstdieselbe haben dieses Landes-Collegium, wie folgt, zu besetzen geruht.

Präsident.

Carl Philipp Freyherr von Würzburg großherzogl. Kämmerer, geheimer Rath, und dermaliger ausserordentlicher Gesandter am kaiserl. französ. Hofe.

Vicepräsident.

Carl Alexander Freyherr von Werneck, großherzogl. Kämmerer und geheimer Rath.

Director der Regierungskammer.

Christoph Nicolaus Klinger.

Räthe der Regierungskammer.

Ernst August Haus,
Ernst von Halbritter,
Philipp Andreas Franz Beringer,
Pancraz Joseph Haus,
Philipp Heffner,
Philipp Joseph Kammerzell,
Maximilian Freyherr von Zurhein, großherzoglicher Kämmerer,
Carl Heinrich Freyherr von Hirschberg, großherzogl. Kämmerer,
Christoph Franz Freyherr von Groß, großherzogl. Kämmerer,
Johann Philipp Gregel, Professor.

Director der Rentkammer.

Joseph Michael Kleinschrod.

Räthe der Rentkammer.

Gotthard Martinengo,
Franz Gallus Sändermahler,
Joseph Then,
Franz Ignaz Philipp Herz,
Bernard Weingärtner,
Franz Ignaz Pfenning.

Secretariat der Landesdirection.

Johann Baptist Herzing, Präsidialsecretär.
Carl Colson,
Nicolaus Rheinhard,
Philipp Högg,
} Secretäre der Regierungskamer.

Digitized by Google

Peter Jos. Adelmann, } Secretäre der Rent-
Gall. Aloys Nickels, } kammer.

In der Registratur ist der vormalige Hofkammer-Oberregistrator Georg Lommel wieder in Thätigkeit versetzt, und der bisherige Diurnist Philipp Halbig als Gehülfe angestellt, außerdem aber keine Veränderung im Personal vorgenommen worden.

Das Archiv ist mit dem großherzoglichen Cabinet vereinigt, und unmittelbar dem dirigirenden Staatsministerium untergeordnet worden.

Die Landcommissariate sind aufgehoben, und alles, was vorher an sie, oder durch sie zu den Landesstellen kam, gelangt künftig unmittelbar an diese.

Würzburg am 25. December 1806.

(Berichte und Eingaben an die großherzogl. Ministerial-Commission betr.)

Die unterzeichnete großherzogl. Ministerial-Commission macht hiermit bekannt, daß alle Berichte und Eingaben an dieselbe bey der großherzogl. Ministerial-Kanzley abzuliefern seyen.

Würzburg am 30. December 1806.

Großherzogl. zur Leitung des BesitzergreifungsGeschäfts gnädigst angeordnete MinisterialCommission.

M. Seuffert.

Matthes.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Gemeinfeld betr.)

Die Pfarrey zu Gemeinfeld im Landgerichte Hofheim ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg am 15. December 1806.

GetreidVerkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 27. December 1806.

Getreid-Gattungen.	im höchsten Preise. rheinisch			im mittlern Preise. rheinisch			im geringsten Preise. rheinisch			Summe aller verkauften Früchte.	
	Mltr.	fl.	kr.	Mltr.	fl.	kr.	Mltr.	fl.	kr.		Mltr.
An Weitzen	5	16	15	128	15	2	3	12	25	Weitzen	136
An Korn	3	12	30	29	11	46	2	10	30	Korn	34
An Haber	3	13	—	4	12	26	2	12	—	Haber	9

Großherzogl. Polizeydirection.

Berichtigung. Im 24ten Stück des Regier. Bl. lese man Seite 66, §. 15, statt ertheilen, erstatten.

(Das Register folgt nächstens.)

Digitized by Google

Register
über
den 4ten Jahrgang des Regierungsblatts 1806.

Anmerkung. Die jedesmal zu Ende gesetzte Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

A.

Amnestie einiger Verbrecher betr., Verordn. vom 13. Juny 1806. 34.
Anlehen, die Eröffnung eines zu 600,000 fl. betr. 51.
Appellations-Libelle, Einreichung derselben, und Erweiterung der Appellations-Fatalien betr., Verordnung vom 10. März 1806. 26.
Armuths-Zeugnisse, die für Studierende betr. 37.
Arrestaten Visitation, die durch die Zent-Chirurgen vorzunehmende betr. 35.
Aufschatzungs-Bericht, allgemeiner des Landgerichts Kitzingen p. a. 1806 betr. 15.

B.

Beförderungen. Güth, u. Martin, Oberf. 14. — Papius, L. Commis. Körbling R Com. u. v. Navarre, Kriegsraths Secr. 36. — Scharold, C G., Matthes J., Küttmann, J., Rottmayer, A., Lommel, J. Al., Brauser, Sand, St., Mohr, C. F., Burcard, S., Metzger, C. 37. — 38. — Beck, C. A. 42. — Michel, J. 42. — Kunst, J. 42. — Markard, G. 42. — Hofmann, C 48. — Eckart, Aud. 54. — Schuck, Four. 54 — Weinmann, L. Art. Oberf. 54. — Heid, C Four. 54. — Schenk, G 54. — Reinhardt, Al. 54. — Schuster, M. Act. 54. — Laur, P. Act. 54. — v. Stetten, Alb. 57. — v. Gebsattel, Loth. Aug. Dan 57. — Zorn, Frd. 57. — v. Moser, G. 57 — Metz, C. 57. — Nickels, Stabs Capitain, 57. — v. Adelsheim, Aug. 57. — Dietz, Paul 57. — Bühner, Jgn 57. — v. Gobel, Ant. 58. Pfeufer, Jos. 58. — v. Stetten, Alb. 58. — v. Harrach, 58. — Hesselbach, 58. — Pörtner, 58. Weiskopf, 58 — Kantler, Val. 58. — Gans, 58. — Drescher, 58. — Fortenbach, 58. — Fürst v. Salm Reiferscheid Krautheim, 62 — Sixtus, Landrichter, 62 — Pfister, Landr. 62. — Limb, Landr. 62. — Die Rectoren, Klopf, Ziegler, und Rieger, 62 — Frh. v. Wernek, 75. — Frh. v. Zobel, 75 — Graf v. Werfewez, 75. — Frh. v Bechtolsheim, 75. —
Belobung des Verwaltungsraths Milon wegen der Joseph Spitalspflege. 59.
Berichte der Landrichter und Rentbeamten, veränderter Einlauf derselben an die churfürstl. Landesdirection, in jenen Fällen, in welchen sie vormals an das Gen.-Land Commissariat als Prov. Etatsecuratel erstattet wurden. 22.
— — und sonstige Vorstellungen, Einlauf derselben zur churf. Landesdirection betr. Verordn. v. 10. März 1806. 27.
Bittschriften, und Vorstellungen, die Einreichung derselben bey Sr. Kön. Hoheit betr. 35.
— — — im Namen ganzer Gemeinden an Se. Kön. Hoheit unmittelbar oder an das churf. dirigirende Staats Ministerium, ihre Unterschrift betr. Verordn. v 23. Septemb 1806. 50.
Briefportofreyheit, die Bestimmung derselben betr. Verordn. v. 22. Nov. 1806 72.
Brodsatz, Würzburger, vom 18. May 1806. 32. — v. 9. Nov. 1806. 58. — v. 30 Nov. 1806. 60. — v. 7. Decemb. 1806 62.
Brutto Procent, nähere Bestimmung wegen Erhebung desselben betr. 13.

Digitized by Google

C.

Conföderation rheinische, Beytritt Sr. Königl. Hoheit zu derselben, mit der Annahme des Titels eines Großherzogs von Würzburg. 49.

D.

Dankfest, die Haltung eines allgemeinen wegen Entfernung des Kriegstheaters von den Gränzen des Großherzogthums. 59.

E.

Eidesleistung der Anwälte in die Seele ihrer Prinzipalen, Modification dieser Verfügung des GerichtsCodex. Verordn. v. 11. Januar 1806. 5.

Essig, Verbot der schädlichen Ingredienzien bey Zubereitung desselben betr. Verordn. v. 15. October 1806. 53.

Excellenztitel der beyden Marschälle v. Guttenberg u. v. Speth betr. 31. — Des Oberstallmeisters Frh. v. Greifenklau. 56.

Execution, die wegen öffentlichen Abgaben zu veranstaltende betr. Verordn. v. 7. März 1806. 25.

F.

Freyzügigkeit mit Schwarzburg-Sondershausen. 6.

G.

Gesetze, Beobachtung der bestehenden, und die provisorische Bestätigung der Staatsdiener betr. 27.

Getreidsperre, Aufhebung derselben im Würzburgischen betr. 2.

— — Verkauf am 15. Febr. 1806. 24. — am 24. May 1806. 32. — am 14. Juny 1806. 36. — am 12. July 1806. 38. — am 6. Septemb. 1806. 46. — am 27. Septemb. 1806. 48. — am 4. Octob. 1806. 50. — am 8. Nov. 1806. 58. — am 29. Nov. 1806. 60. — am 9. December 1806. 62. — am 27. Decemb. 1806. 76.

Gymnasium zu Münnerstadt, die bey Wiedereröffnung desselben aufzunehmenden neuen Mitglieder zum Lehramte betr. 54.

— — Den Anfang des diesjährigen Lehrjahres an demselben zu Würzburg betr. 54.

— — Die Besetzung der Schulstellen an demselben zu Würzburg betr. 57.

H.

Handlung wohlthätige, des Frh. v. Kretschmann, rücksichtlich der Verbesserung der Schulstelle zu Horhausen, betr. 40.

HebammenSchule, den Anfang des Unterrichts bey derselben betr. 29. — 56.

I.

Industrie-Unterricht zu Aidhausen und Wettringen, Beyfalls-Bezeugung an den dabey thätigen Pfarrer, Klöpfel, Kapellan Denner, Cooperator Hofmann und Cantor Michel betr. 37.

Judenleibzoll, die Befreyung von demselben. Verordn. v. 30. Decemb. 1806. 74.

Judenleibzollzeichen, die Abforderung derselben von fremden oder ritterschaftlichen Juden betr. 22.

Justizstelle, oberste, die Constituirung derselben betr. Verordn. v. 14. Juny 1806. 33.

K.

Kaminfegerwesen, Verordn. v. 10. Jan. 1806. dasselbe betr. 7.

Kupferschmied Handwerk, Aufrechthaltung der Rechte desselben betr. Verordn. v. 8. August 1806. 39.

L.

Landesadministration, Ueberweisung derselben an den Freyherrn von Ow betr. 27.

Landesdirection, den Fortbestand derselben betr. 22.

Liliensternv., Aufenthalt desselben in diesseitigen Landen im Jahre 1794. betr. 40.

M.

Militär-Obercommission, Constituirung derselben betr. 43.

Digitized by Google

Ministerial-Commission großherzogl., Ablieferung der Berichte und Eingaben an dieselbe betr. 76.

O.

Organisation des großherzogl. Staatsraths zu Würzburg. 74.
— — der Landesdirection zu Würzburg. 75.

P.

Postverhältnisse, die Bestimmung derselben in dem Großherzogthum Würzburg betr. Verordn. vom 22. Novemb. 1806. 69. nebst beygefügten Formeln. 69. 70.
Processionen öffentliche betr. 51.
Proclamation Sr. Churf. Durchl. Max. Josephs als König. 1.

R.

Rangertheilung als Lieutenant an den Frh. v. Raßler. 36.
Rannungen, Einverleibung dieser Gemeinde in das Landgericht Münnerstadt. 47.
Rechnungen der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, die Betreibung und Einsendung derselben p. a. 1804 — 5 betr. 9.
Regierungs-Abtretungs-Patent, K. baier. im Fürstenthum Würzburg. 17.
— — Antritts-Patent des Hrn. Churf. und Erzherzogs Ferdinand Kön. Hoh. 18.
Regierungsblatt, Würzburgisches, Fortsetzung desselben. 1.
Revisionsgebühren, Einsendung derselben von den Rechnungsführern der Gemeinde-Kirchen- Spital- und anderer milden Stiftungspflegen an die einschlägigen Rentämter betr. 29.
Rottershausen, Einverleibung dieser Gemeinde in das Landgericht Münnerstadt. 47.

S.

Salz, fremdes einzuführen, Verbotserneuerung, Verordn. v. 19. Septemb. 47.
— — — Aufhebung der Sperre desselben, und Anordnung eines Consumozolls betr. Verordn. v. 3. December 1806 61.
Scheidemünzen, den provisorischen Curs der fremden und einheimischen betr. Verordn. v. 10. Decemb. 1806. 64.
Schmähschriften, Verbreitung derselben betr. Verordn. v. 18. August 1806. 43.
Schulcandidaten, Concurs derselben betr. 45.
— — Examen derselben betr. 45.
— — Aufforderung zur Prüfung jener zu Eltmann, Prölsdorf, Ebern und Seßlach betr. 48.
Schullehrer, Aufstellung eines besondern zu Hürblach betr. 28. 51.
Spitäler, bestätigte Erfordernisse bey Aufnahme der Wahnsinnigen, Epileptischen und anderer in denselben betr. 30.
Staatsdiener, Reise- und Urlaubs-Gesuche derselben betr. 5. 9. 15. 23.
Stempel, Veränderung desselben betr. 21.
Stipendien der Familien und die Vergebung derselben betr. 13.
Stipendium, Genuß des Höflingischen betr. 28.
Straßen- und Wasserbau-Personale, Fortsetzung der in Nro 55. v. J. für dasselbe bestimmten Instruction. 2.

T.

Trauerordnung, Ausnahme des dahiesigen Adels von derselben betr., Verordnung vom 5. Sept. 1806. 45.

U.

Uebernahms-Commissariat, churf., Auflösung desselben betr. 31.
Uniformirung des Civil-Dienstpersonals. 40.

V.

Vacatur der Pfarrey Burghausen. 2. — der Schulstelle zu Waldbrunn. 2. — der Pfarreyen Kitzingen und Marktheydenfeld. 23. — der Schulstelle zu Ebern und Löffelsterz.

Digitized by Google

28. — zu Buch. 28. — der Frühmesse zu Frickenhausen. 28. — der Schulstelle zu Frickenhausen. 30. — zu Goßmannsdorf. 30. — der Pfarrey zu Sulzdorf. 30. — zu Waldaschach. 31. — der Schulstelle zu Unterelzbach. 32. — zu Hofheim. 32. — zu Seilertshausen. 35. — zu Dürrfeld. 35. — der Rectorstelle zu Schlüsselfeld. 36. — der Schulstelle zu Holzkirchen. 37. — zu Eusenhausen. 42. — der Pfarrey zu Ettleben. 42. — der Schulstellen zu Massenbuch und Dettelbach. 42. — zu Hollstatt. 46. — der Lehrstelle für die weibliche Jugend zu Hassfurt 46. — der Schulstelle zu Oberstreu. 46. — zu Veitshöchheim. 48. — zu Langendorf. 48 — zu Buchbrunn 57. — zu Eichenhausen. 57. — zu Mühlhausen. 59. — zu Heufurt. 60. — der weiblichen Schulstelle zu Seßlach. 60. — der Pfarrey zu Gemeinfeld. 76.

Verwundungen, Weisung an sämmtliche Aerzte und Wundärzte, die ungesäumte Anzeige derselben bey den betreffenden Justizstellen betr. 14

Vormundsrechnungen, die Nachrevision der ersten auf dem Lande, die Revisionsgebühren und die Aufbewahrung der Belege von vormundschaftlichen Rechnungen betr. Verordn. v. 6. Nov 1806. 55.

Vorstellungen, Eingabe ungestempelter und mit der vorgeschriebenen Advocaten-Unterschrift nicht versehener betr. Verordn. v. 10. März 1806. 26.

W.

Wolkenstein, Sr. Excel. Graf zu, Ernennung desselben zum dirigirenden Staatsminister betr. 31.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº

Digitized by Google